



Gemeindeverwaltung Königswartha

Gmejske zarjadnistwo Rakecy

Gemeindeverwaltung Königswartha, 02699 Königswartha, Bahnhofstraße 4, Landkreis Bautzen, Land Sachsen

Protokoll	Amt:	Bürgermeister
	Auskunft erteilt:	Swen Nowotny
	E-mail:	nowotny@koenigswartha.de
	Unser Zeichen:	
	Telefon:	035931-23911
	Aktenzeichen:	
	Datum:	11.06.2024

**Sehr geehrte Gemeinderäte und Amtsleiterinnen, sehr geehrter Herr Mörbe,
zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am**

**19.06.2024, 17:00 Uhr,
im Treffpunkt Königswartha, Neudorfer Straße 16 b,**

lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Bestätigung der Tagesordnung**
- 3. Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15.05.2024 - Anlage**
- 4. Ausschluss wegen Befangenheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten gem. §20 SächsGemO**
- 5. Bürgerfragestunde**
- 6. Beratung und Beschluss – Rad- und Wanderwegekonzept der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft - Anlage**
- 7. Beratung und Beschluss zur Anpassung der Elternbeiträge in der KITA „Zwergenland“ nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) - Anlage**
- 8. Beratung und Beschluss zur Vereinsförderung 2024 - Anlage**
- 9. Beratung und Beschluss zur Billigung und öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Königswartha - Anlage**
- 10. Beratung und Beschluss zum Antrag der Wohnungsgenossenschaft Königswartha eG auf teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwangs nach §8 Fernwärmesatzung der Gemeinde Königswartha – Anlage**

11. Beratung und Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für die Errichtung eines Gehweges im Ortsteil Niesendorf

11a. Beratung und Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe - Anlage

11b. Beratung und Beschluss der Vergabe der Bauleistungen - Anlage

Geschlossene Sitzung:

- 1. Informationen des Bürgermeisters**
- 2. Anfragen durch Gemeinderäte**
- 3. Nach Versand der Einladung eingegangene Anträge**

Bitte sichern Sie Ihre Teilnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen / Z precelnym postrowom

Sven Nowotny
Bürgermeister / wjesnjasta



Anlagen

Entsprechend der Tagesordnung



Gemeindeverwaltung Königswartha

Gmejske zarjadnistwo Rakecy

Beschlussvorlage

TOP 6

Amt:	Haupt- und Bauverwaltung	Datum: 19.06.2024
Einreicher:	Frau Nytsch-Menzel	

Beratung und Beschluss des Rad- und Wanderwegekonzeptes der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft 2024

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 19.06.2024 das „Rad- und Wanderwegekonzept der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft 2024“ in der 1. Fassung Stand März 2024.

Begründung:

Die Gemeinde Königswartha liegt in der Gebietskulisse der LEADER-Region Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft und ist Mitglied des Vereins zur Entwicklung der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft (kurz OHTL e. V.), welcher mit der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie 2023 bis 2027 beauftragt ist. Die Strategie wurde vom Gemeinderat am 15.06.2022 beschlossen.

Die gesamtregionale Entwicklung des ländlichen Raumes der LEADER-Gebietskulisse OHTL und die Förderung eines umweltverträglichen Tourismus werden durch die Arbeit des Vereins unterstützt, um Lebensqualität und regionale Wertschöpfung zu fördern. Der regional abgestimmten Weiterentwicklung und Erhaltung des bestehenden Rad- und Wanderwegesystems mit der zugehörigen Infrastruktur und den touristischen Angeboten kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Das vorliegende „Rad- und Wanderwegekonzept der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft 2024“ wurde durch das OHTL-Regionalmanagement im Zeitraum 2021 bis 2023 erarbeitet und umfasst erstmals eine nahezu vollständige Bestandsaufnahme und Analyse des bestehenden Wegesystems einschließlich der Infrastruktur für alle 15 Kommunen der LEADER-Gebietskulisse. Basierend auf den Ergebnissen der Analyse wurde ein gesamtregionaler Entwicklungsbedarf abgeleitet. Bereits bestehende Konzepte wurden berücksichtigt und werden durch das „Rad- und Wanderwegekonzept der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft 2024“ ergänzt.

Insbesondere die weitere touristische Entwicklung, aber auch der Zugang zu Fördermitteln für Maßnahmen der Rad- und Wanderwege setzen in der Regel ein Konzept voraus. Nach Auskunft des Kreisentwicklungsamtes des Landkreises Bautzen kann durch einen Beschluss der jeweiligen Stadt-/ Gemeinderäte das

vorliegende Konzept zum gültigen Rad- und Wanderwegekonzept jeder OHTL-Gemeinde ernannt werden.

Unmittelbar Auswirkungen auf den Haushalt sind nicht erkennbar. Die Umsetzung einzelner Maßnahmen werden inhaltlich, zeitlich und finanziell gesondert (durch jede Stadt, Gemeinde, Gemeindeverbände oder den OHTL e. V.) geplant und beschlossen.

Anlagen:

Kurzzusammenfassung des Rad- und Wanderwegekonzeptes

Komplettversion in folgendem Link verfügbar: <https://ohtl.de/ohtl/rad-und-wanderwegekonzept/>

Königswartha, den 19.06.2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 15 + 1

anwesend:

Ja – Stimmen

Nein – Stimmen

Stimmenthaltung

Bürgermeister

Siegel

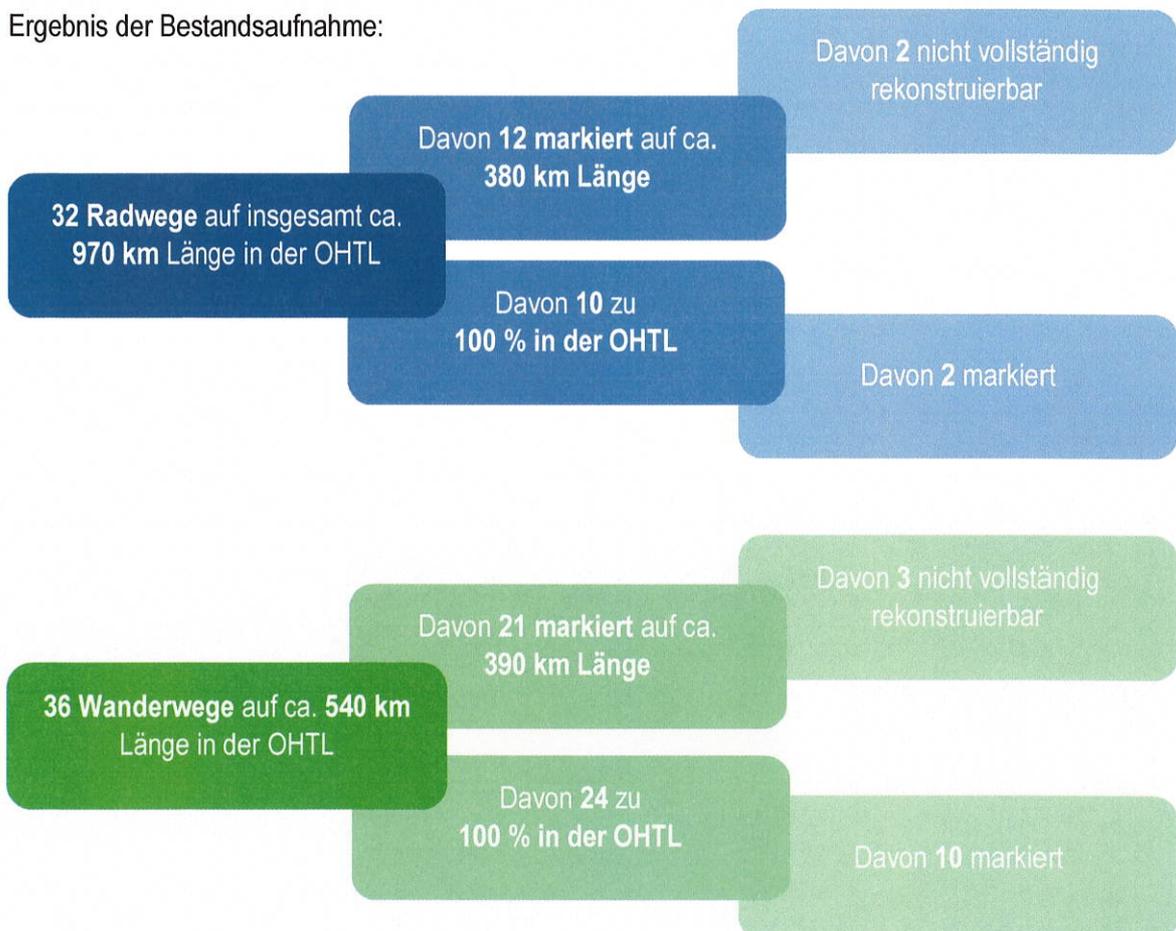


Rad- und Wanderwegekonzept der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft 2024

KURZZUSAMMENFASSUNG

Im Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2023 wurden vom OHTL-Regionalmanagement eine umfangreiche Bestandsaufnahme der Rad- und Wanderwege in der OHTL-Region einschließlich der sie begleitenden Infrastruktur durchgeführt.

Ergebnis der Bestandsaufnahme:



(Detailanalyse als Tabelle – siehe Anlage)

Aus deren Analyse lassen sich die Maßnahmenfelder „Touristischer Radverkehr“, „Alltagsradverkehr“, „Wandern“ und „Infrastruktur“ ableiten, die eine langfristige Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung nach sich ziehen sollen (an Landes- und Bundesvorgaben orientiert und auf lokale Ebene definiert).

KURZANALYSE

- Die Wege sind zu unterschiedlichen Zeiten, aus unterschiedlichen Gründen und aus unterschiedlichen Initiativen heraus entstanden.
- Bei regionalen Wegen sind aktuell nur vereinzelt Ansprechpartner / Kümmerer bekannt.
- Das Wegenetz quert alle Kommunen der LEADER-Region OHTL.
- Hinsichtlich der Wegequalität besteht ein starkes Niveaufälle (von „fast zertifizierbar“ bis „nicht rekonstruierbar“).
- Durch die OHTL-Region führen die vier Pilgerrouten Ökumenischer Pilgerweg, Sächsischer Jakobsweg an der Frankenstraße und die Pilgerrouten Via Sacra für Rad oder Wandern.
- In Bezug auf die Beschilderung, die Informationsvermittlung oder auch die Rastplatzgestaltung fehlt der Region der Wiedererkennungswert.
- Es gib ein großes Defizit an Radverleih-Möglichkeiten und an gastronomischen Angeboten, vor allem für die Mittagszeit.
- Aktuell bestehen Radverkehrskonzepte für die Gemeinden Großdubrau und Bautzen. Für diese beiden Gemeinden ist das Rad- und Wanderwegekonzept des OHTL e. V. als Ergänzung zu verstehen.

ABGRENZUNG VON ZUSTÄNDIGKEITEN



„Zuständigkeit“ umfasst die Prüfung der sinnhaften Wegeführung, die Prüfung der Wegebeschilderung und Markierung und die Prüfung der Wegebeschaffenheit. Bauliche Maßnahmen an den Wegen liegen in der Verantwortung der Baulastträger. Auf nicht markierte Tour-Empfehlungen haben Kommunen nur bedingt bis keinen Einfluss. Viele davon sind Empfehlungen in digitalen Portalen. Querern diese Touren real sensible Bereiche in Landschaft, Natur oder Privateigentum, bleibt meist nur die Kontaktaufnahme zum Initiator oder das Aufstellen von Warn- oder Sperrhinweisen.

TOURISTISCHER RADVERKEHR

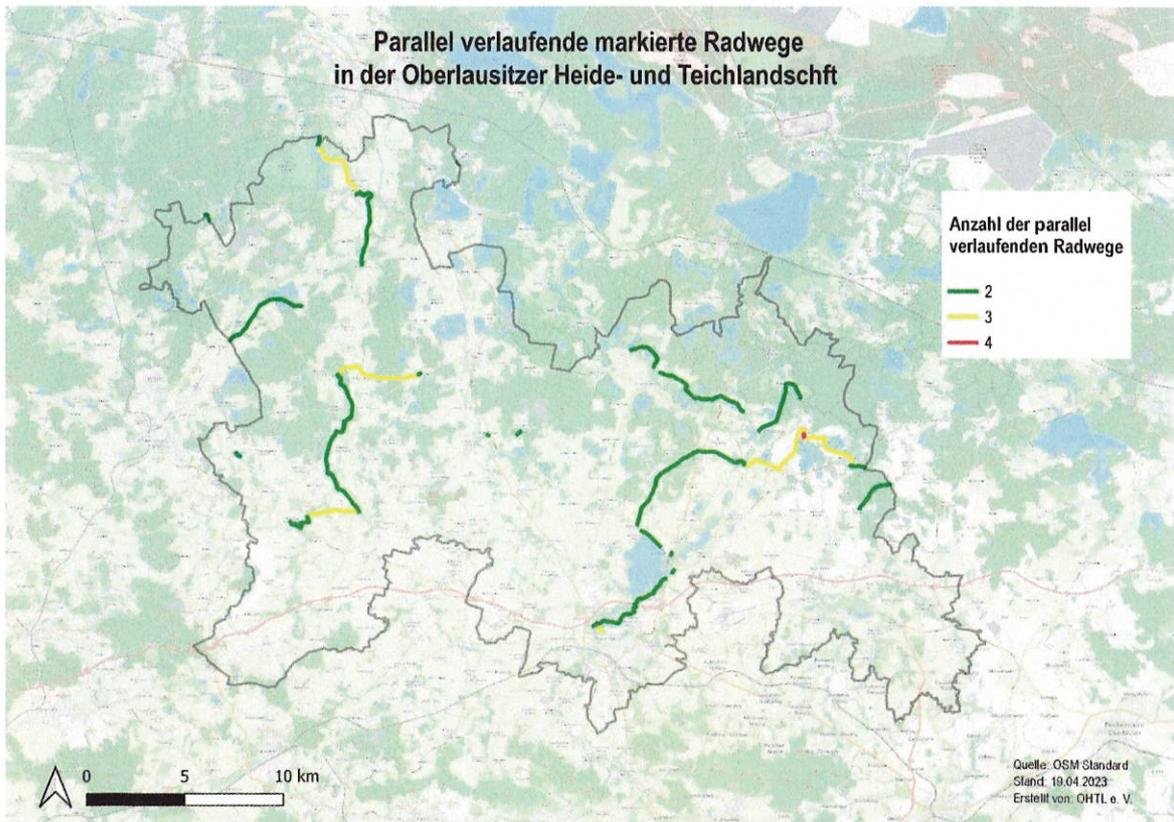
Folgende touristische Radrouten queren die OHTL und bilden aufgrund einer guten bestehenden Markierung das Kernradwegenetz der Region.

1. **Froschradweg** (267 km / davon 66,3 km in der OHTL)
<https://regio.outdooractive.com/oar-oberlausitz/s/PzLE>
2. **KRABAT-Radweg** (91 km / davon 55 km in der OHTL)
<https://regio.outdooractive.com/oar-oberlausitz/s/PJfX>
3. **Sächsische Städteroute** (343,7 km / davon 36 km in der OHTL)
<https://regio.outdooractive.com/oar-oberlausitz/s/ZKxNK>
4. **Schwarze-Elster-Radweg** (190 km / davon 19 km in der OHTL)
<https://regio.outdooractive.com/oar-oberlausitz/s/3vSepe>
5. **Seenland-Route** (191 km / 0,9 km)
<https://regio.outdooractive.com/oar-oberlausitz/s/ItaTG>
6. **Sorbische Impressionen in der Oberlausitz** (88 km / 82 km)
<https://regio.outdooractive.com/oar-oberlausitz/s/4BbEe>
7. **Spreeradweg** (385 km / davon 37 km in der OHTL)
<https://regio.outdooractive.com/oar-oberlausitz/s/PMJg>
8. **Stauseerundweg** um die Talsperre Bautzen (17,3 km in der OHTL)
<https://regio.outdooractive.com/oar-oberlausitz/s/Apfoa>
9. **Seeadlerrundweg** (88,7 km / davon 32,6 km in der OHTL)
<https://regio.outdooractive.com/oar-oberlausitz/s/4IHmE>
10. **Unkenpfad Litzenteich** (14 km in der OHTL)
<https://regio.outdooractive.com/oar-oberlausitz/s/SvGov>

In Bezug auf den Erlebniswert (Storytelling) sind diese Radrouten z. T. mangelhaft. Es fehlt vielerorts die Beschilderung zu touristischen Akteuren oder themenspezifischen Erlebnissen. Hier zeigt sich ein hoher Entwicklungsbedarf. Die Routenführungen befinden sich aktuell teilweise in der Überarbeitung. Die Routen 1 – 8 sind Bestandteil des SachsenNetz Rad.



Aktuell gibt es für die OHTL-Region keine belastbaren Zahlen zum Nutzeraufkommen. Es ist jedoch anzunehmen, dass an parallel verlaufenden Streckenabschnitten mehr Radfahrer unterwegs sind als anderenorts. Die nachstehende Übersicht veranschaulicht die Abschnitte im Projektgebiet.



Eine gezielte Entwicklung von Wegequalität und Infrastruktur kann anhand der Analyse gut priorisiert werden. (z. B. Installation von Zählschleifen zum Erfassen des Nutzeraufkommens, Beherberger zu Bett+Bike-Beherbergern qualifizieren, Optimierung der Wegequalität, Wegweisung zu POI's, „Serviceinseln“ mit überdachten Rasthütten, Infotafeln, Selbsthilfestationen, wichtigen Telefonnummer, W-Lan, Steckdose, etc.)

ALLTAGSRADVERKEHR

Haupttrouten

Als Haupttrouten des Alltagsradverkehrs gelten für die OHTL die städteverbindenden Bundes- und Staatsstraßen. Diese dienen sowohl für den Kfz-, als auch für den Radverkehr als direkte und schnellste Verbindung im Alltag. Folgende Abschnitte verfügen aktuell allerdings noch nicht über einen straßenbegleitenden Radweg. Um die Verkehrswende auch im ländlichen Raum voranzubringen, sind diese Lückenschlüsse dringend zu beheben.

Straße	Gemeinde	Ort	Abschnitt ohne Radweg
B96	Neschwitz	Kleinholscha bis Holscha	1,5 km
B96	Neschwitz	Neudorf	0,28 km
B96	Königswartha	Königswartha	1,29 km
B96	Königswartha	Caminau	0,66 km
B96	Königswartha	Wartha	0,3 km

B96	Wittichenau	Maukendorf	1,2 km
B156	Bautzen / Großdubrau	Niedergurig bis Sdier	6,9 km
B156	Großdubrau	Commerau	0,5 km
B156	Malschwitz	Lieske	0,5 km
B156	Malschwitz	Lieske	0,2 km
B178	Weißenberg	aus Süden kommend	1,0 km
S95	Oßling	Milstrich	0,1 km
S95	Oßling	Oßling	0,77 km
S95	Wittichenau	Wittichenau bis Keula	2,8 km
S100	Panschwitz-Kuckau	Lehndorf bis Siebitz	2,15 km
S100	Panschwitz-Kuckau	Panschwitz-Kuckau	0,95 km
S100	Nebelschütz	Ganzer Verlauf	2,5 km
S106	Göda / Bautzen	Dreistern bis Bloaschütz	1,1 km
S109	Bautzen / Malschwitz	Ganzer Verlauf	13 km
S111	Bautzen	Nadelwitz	1,2 km
S111	Weißenberg	Neubelgern bis Weißenberg	9,2 km

Nebenrouten

Darüber hinaus zeigen einige weitere Staats- und Kreisstraßen durch die starke Verkehrsbelastung ein hohes Unfallrisiko und einen besonders hohen Entwicklungsbedarf. Gründe dafür sind:

- Ein hohes / stetig steigendes Verkehrsaufkommen mit Trend zu größeren Autos
- Zunehmend hektik im Straßenverkehr durch viele unter Zeitdruck stehende Berufsgruppen
- Verschiedene Verkehrsteilnehmergruppen auf häufig zu schmalen Straßen
- Besuch von Orten der Naherholung oder Grund- und Daseinsversorgung

Ein Radwegebau ist daher für folgende Abschnitte in Betracht zu ziehen:

Straße	Gemeinde	Ort	ohne Radweg
S55	Weißenberg	Weißenberg	2 km
S92	Ralbitz-Rosenthal, Oßling	Rosenthal bis hinter Lieske	13,5 km
S94	Nebelschütz	Miltitz, Nebelschütz	4,8 km
S97	Nebelschütz, Ralbitz-Rosenthal	Piskowitz, Rosenthal	4,6 km
S98	Crostwitz, Puschwitz, Neschwitz	Gesamter Verlauf	8,7 km
S101	Burkau, Panschwitz-Kuckau, Crostwitz, Räckelwitz, Ralbitz-Rosenthal, Neschwitz, Königswartha, Radibor, Großdubrau, Malschwitz	Gesamter Verlauf	39 km
S105	Panschwitz-Kuckau	Jauer Richtung Elstra	1,4 km
S106	Bautzen, Radibor	Bloaschütz - Kreisverkehr Cölln	4,9 km
S106	Bautzen, Großdubrau, Radibor	Kleinwelka bis Milkel	11,5 km
S107	Neschwitz, Radibor, Großdubrau, Malschwitz	Loga, Schwarzadler, Luttowitz, Quatitz	13,5 km
S110	Malschwitz, Weißenberg	Kleinsaubernitz bis Nechern	10 km
S112	Weißenberg	Wasserkretscham bis Nostitz	6,7 km
S285	Wittichenau	Brischko bis Neu-Buchwalde	1,9 km
K7284	Neschwitz, Königswartha, Wittichenau	Rachlau bis Neschwitz	10 km
K9222	Wittichenau	Wittichenau bis Rachlau	5,8 km
K9227	Oßling	Scheckthl bis S95	1,2 km

Schulwege

Ein wesentlicher Bestandteil der OHTL-Radwege-Infrastruktur für den Alltagsradverkehr sind unsere Schulstandorte. Hunderte Kinder fahren täglich mit dem Rad zur Schule und nicht selten sind sie dabei hohen Unfallgefahren ausgesetzt.

Standorte:

Nr.	Gemeinde	Ort	Grundschule	Oberschule	Standorte
1	Bautzen	Bautzen	X	X	Mehrere
2	Weißenberg	Weißenberg	X	X	2
3	Malschwitz	Baruth		<i>Ab ca. 2027</i>	1
4	Malschwitz	Guttau	X		1
5	Malschwitz	Malschwitz		X	1
6	Großdubrau	Großdubrau	X	X	1
7	Radibor	Radibor	X	X	1
8	Neschwitz	Neschwitz	X		1
9	Königswartha	Königswartha	X	X	2
10	Wittichenau	Wittichenau	X	X	2
11	Oßling	Oßling	X	X	2
12	Ralbitz-Rosenthal	Ralbitz	X	X	1
13	Räckelwitz	Räckelwitz	X	X	1
14	Crostwitz	Crostwitz	X		1
15	Panschwitz-Kuckau	Panschwitz-Kuckau	X		1

Schulorte mit Ober- und Grundschule sind dabei mit einem höheren Verkehrsaufkommen belastet als Orte mit nur einer Schulform. Dabei wird differenziert, ob die Schulformen am gleichen Standort im Ort sind oder durch eine voneinander getrennte Lage betrachtet werden können.

- a. Beide Schulformen am gleichen Standort haben durch das am meisten verdichtete Verkehrsaufkommen demnach das höchste Gefahrenpotenzial für einen Unfall.
- b. Die Unfallgefahr sinkt theoretisch innerorts durch die Entzerrung des Verkehrsflusses, also den Orten, an denen beide Schulformen an unterschiedlichen Standorten sind.
- c. In Orten mit jeweils nur einer Schulform kann davon ausgegangen werden, dass es bei einer Oberschule potenziell mehr Fahrradfahrer gibt als bei einer Grundschule (mehr Klassenstufen und höhere Selbständigkeit). Konkret betrifft das die Schule in Malschwitz.
- d. Doch auch Schulorte mit Grundschulen bergen ein immer noch hohes Risiko, zumal die jungen Verkehrsteilnehmer i. d. R. erst in der 4. Klasse an einer Verkehrsteilnehmerschulung im Rahmen der Fahrradprüfung teilnehmen.

Präventiv könnte durch den Ausbau des Schul-Radwegenetzes das Unfallrisiko minimiert werden. Priorität haben hierbei die **innerörtliche Infrastruktur und der Weg min. zum Nachbarort der Schule**.

Damit die Fahrräder an den Schulen sicher sind, sollte auch die Abstellanlage an der jeweiligen Schule überprüft und ggf. angepasst werden. Empfehlenswert ist ein angemessen großer überdachter und videoüberwachter Fahrradparkplatz mit ausreichend vielen Fahrradbügeln.

Verbindung zum ÖPNV

Im Landkreis Bautzen stehen „PlusBus“ und „TaktBus“ als Siegel für gute zeitliche Taktungen und einen Anschluss zu Zügen von max. 10 Minuten. Die meisten OHTL-Haupttrouten des Alltagsradverkehrs werden von Plus- und Taktbussen bedient.

- PlusBus 500: Bautzen – Königswartha - Hoyerswerda
- PlusBus 502: Bautzen – Gröditz - Weißenberg
- PlusBus 503: Bautzen – Großdubrau – Uhyst (Spree)
- PlusBus 530: Bautzen – Panschwitz-Kuckau – Kamenz
- TaktBus 501: Bautzen – Kleinsaubernitz – Mücka
- TaktBus 504: Bautzen – Radibor

Damit diese Angebote auch von Bürgern aus abseits liegender Ortschaften genutzt werden, sollten die Bushaltestellen entlang der genannten Haupttrouten mit geeigneten Fahrradabstellmöglichkeiten ausgestattet werden. Siehe auch: [„Haltestellenleitfaden für die Städte und Gemeinden des Landkreises Bautzen“](#) (Stand Mai 2022)

Auch in Bezug auf Wirtschaftlichkeit, Dringlichkeit und Sinnhaftigkeit ist die entsprechende Ausstattung / Nachrüstung dieser Haltestellen prioritär (PlusBus vor TaktBus) im Vergleich zu abseits liegenden Bushaltestellen, die nicht an den genannten Haupttrouten liegen.

Erweiterung von Pendlerparkplätzen

Die Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft wird entlang der Ost-West-Ausdehnung von der Autobahn 4 durchquert. An den Auffahrten „Salzenforst“, „Bautzen West“ und „Bautzen Ost“ stehen im Umkreis von max. 1,5 km Pendlerparkplätze zur Verfügung. Viele Menschen im ländlichen Raum nutzen die A4 im Alltag, um zur Arbeit zu kommen. Fahrgemeinschaften sind da keine Seltenheit und Pendlerparkplätze sind dafür i. d. R. der zentrale und gut frequentierte Treffpunkt.

Diese Parkplätze könnten aber auch mit dem Fahrrad erreicht werden, um die Weiterfahrt dann mit einem anderen Mobilitätsangebot (z. B. Fahrgemeinschaft) fortzusetzen.

Lösungsansatz

Ausbau zentrale Treffpunkte für Fahrgemeinschaften unter Beachtung folgender Hinweise:

- Abschließbare Fahrradboxen, da in der Regel kein langanhaltender Sichtbezug zur Anlage besteht und damit das Diebstahlrisiko steigt (z. B. mit App-Nutzung)
- Alternativ bauliche Anlage in Form eines Unterstandes zum Schutz widriger Witterungsumstände mit Fahrradabwehrbügel (Kombilösung für Fahrrad, Moped und Motorrad möglich)
- Angemessener Unterstand für den Wartenden

Die Auf- / Abfahrt „Weißenberg“ verfügt aktuell über keinen Pendlerparkplatz. Hier wäre ein Modellprojekt für den Neubau eines zukunftsorientierten und an Mobilitätsalternativen orientierten Pendlerparkplatzes denkbar.

WANDERN

Ziel einer Wichtung / Wertigkeit der einzelnen Wege ist es, Maßnahmen begründbar zu priorisieren und zeitnah qualitative Verbesserungen im Wegenetz zu erreichen. Vorgaben des Deutschen Wanderverbandes dienen dafür als Orientierungsmaßstab:

- Wegeformat
 - Naturnahe oder befestigte Wege, schlecht begehbare Wege, Pfade, Straßen
- Wanderleitsystem/Besucherlenkung
 - Markierung, Wegweiser, Vernetzungspunkte
- Natur/Landschaft
 - Abwechslung, natürliche Stille, Gewässer, eindrucksvolle Natur oder Aussicht
- Kultur
 - Gefällige Orte, Sehenswürdigkeiten
- Zivilisation
 - Intensiv genutztes Umfeld (z. B. Industrie), Gasthäuser, Versorgung, Parkplatz, ÖPNV, Rastmöglichkeiten

Für eine erste Einschätzung des Wegebestandes in der OHTL wurden zunächst folgende Mindeststandards für ein Kernwanderwegenetz zu Grunde gelegt:

- Der Wegeverlauf ist markiert.
- Die Wegebeschaffenheit ist in gutem Zustand und wird regelmäßig geprüft bzw. im Bedarfsfall ausgebessert. (z. B. durch Wegewarte)
- Themenwege vermitteln das Thema.

Kernwanderwegenetz

Wege in diesem Netz sind durchgängig markiert und werden regelmäßig geprüft:

1. **Auf den Spuren des seligen Alojs Andritzki** (1,3 km in der Gemeinde Radibor)
<https://regio.outdooractive.com/oar-oberlausitz/s/LOrfZ>
2. **Caßlauer Wiesenteiche** (13,1 km in der Gemeinde Neschwitz)
<https://regio.outdooractive.com/oar-oberlausitz/s/JleiB>
3. **Eiszeitlehrpfad** (0,5 km in der Gemeinde Neschwitz)
<https://regio.outdooractive.com/oar-oberlausitz/s/Hui3e>
4. **Guttauer Teiche** (5,4 km in der Gemeinde Malschwitz)
<https://regio.outdooractive.com/oar-oberlausitz/s/SEGrO>
5. **Lausitzer Schlange** (458 km Gesamtlänge / davon 49,2 km in der OHTL)
<https://regio.outdooractive.com/oar-oberlausitz/s/sYqE>
6. **Neschwitz-Caminau** (7,3 km in den Gemeinden Neschwitz und Königswartha)
<https://regio.outdooractive.com/oar-oberlausitz/s/3uoHw4>
7. **Oberlausitzer Ringweg** (270 km Gesamtlänge / davon 56,7 km in der OHTL)
<https://regio.outdooractive.com/oar-oberlausitz/s/3v7pke>
8. **Ökumenischer Pilgerweg** (460 km Gesamtlänge / davon 43,8 km in der OHTL)
<https://www.oekumenischer-pilgerweg.de/>
9. **Ostsee-Saaletalsperre** (ca. 1.500 km Gesamtlänge / davon 49 km in der OHTL)
<https://regio.outdooractive.com/oar-oberlausitz/s/3v7OUn>
10. **Prinzenpfad** (ca. 2 km / Weißenberg, OT Lauske – Detailaufnahme steht noch aus)
11. **Siebenbrückenweg** (ca. 20 km / Weißenberg nach Hochkirch – Detailaufnahme steht noch aus)

12. **Sächsischer Jakobsweg an der Frankenstraße** (ca. 300 km / davon 4,5 km in der OHTL)
<https://jakobsweg.in-chemnitz.de/tracks/map-all.html#map=11/51.1149/14.1013>
13. **Schanzenweg** (21 km Gesamtlänge / davon 2,2 km in der Gemeinde Panschwitz-Kuckau)
<https://regio.outdooractive.com/oar-oberlausitz/s/Fwb4H>
14. **Schirach-Bienenrundweg** (4,5 km in der Gemeinde Malschwitz)
<https://regio.outdooractive.com/oar-oberlausitz/s/3vGa94>
15. **Unkenpfad Litzenteich** (9,5 km in den Gemeinden Neschwitz und Radibor)
<https://regio.outdooractive.com/oar-oberlausitz/s/SvGov>

Hinweis:

Maßnahmen für eine Qualitätsverbesserung:

- Starttafel mit Informationen zum Weg und Akteuren / POI's am Weg
- Orte mit mehreren touristisch relevanten Punkten mit einer Ortskarte ausstatten
- Wegweiser vom Weg zum POI (Parkplatz, ÖPNV, Gastgeber, Sehenswürdigkeiten, WC usw.)
- Einladende Rastmöglichkeiten schaffen / erhalten
- Bei Themenwegen Erlebniswert steigern (z. B. durch Mitmachstationen, Aussichtsturm, etc.)

Potenzialwanderwege

Einige Wege aus der Bestandsaufnahme zeigen aktuell große Defizite (z. B. in der Wegweisung). Trotzdem bieten Sie landschaftlich oder thematisch gute Grundlagen, um sie zeitnah dahingehend zu entwickeln, dass Sie dem Anspruch des Kernwegenetzes gerecht werden. Das betrifft folgende Wege:

1. Čišinski-Pfad (Lehrpfad), Panschwitz-Kuckau
2. Großdubrauer Rundwanderweg
3. Gröditzter Skala, Weißenberg
4. KRABAT-Wanderweg, Wittichenau
5. Ostroer Schanze, Panschwitz-Kuckau
6. Stauseerundwanderweg, Bautzen
7. Wohla-Kamenz-Weißig (in der Westlausitz markiert), Oßling

„Archiv“-Wanderwege

Wege, die trotz Recherche keinen eindeutigen Verlauf haben (Start und Ziel unklar) oder die in schlechtem Zustand sind, die Wegesicherung ungeklärt ist und aktuell kein Entwicklungspotential in Aussicht ist, sollten aus dem Bestandsnetz entfernt werden (Restmarkierung entfernen / aus Kartenmaterial streichen lassen). Dank der umfangreichen Bestandsaufnahme wurden diese im Ist-Zustand bestmöglich archiviert: Das betrifft folgende Wege:

1. Bieleboh – Königshainer Berge
2. SZ Rundwanderweg Neschwitz
3. Uhyst/Spree – Sohland
4. Wanderweg Gelber Strich

Neue Wanderwege

Während der Projektlaufzeit ergaben sich diverse Planungen für neue Wanderwege, die das OHTL-Regionalmanagement nach seinen Möglichkeiten bestmöglich begleitet, um sie zu neuen Wegen für das Kernwanderwegenetz zu entwickeln. Konkret betrifft dies folgende Wege:

1. Zubringer Jugendherberge Neschwitz (evtl. auch aus Bautzen/Burk) zum Saurierpark / Irrgarten
2. Zubringer Waldschulheim Halbendorf/Spree zum HDTT in Wartha
3. Zubringer Ferienhof Commerau zum HDTT in Wartha
4. Fünf Routen in der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal
5. „Land am Klosterwasser“
6. Hahnenbergweg, Neschwitz / Radibor
7. Damweg Neschwitz – große Runde Schlosspark zum Thema Barock
8. Entwicklung vom Wanderweg durch die Ortsteile der Gemeinde Crostwitz
9. Entwicklung vom Rad- und Wanderweg durch die Ortsteile der Gemeinde Oßling
10. „Jubiläumswanderung“ des Biosphärenreservates
11. Gelber Punkt – Verbindung Lauske-Strohberg - Weißenberg, OT Lauske,
12. Baumlehrpfad Brösa bis zum Schloss Spreewiese
13. Vom HDTT über Lömischau nach Brösa und Guttau und zurück über den Naturlehrpfad nach Wartha oder von Guttau weiter nach Kleinsaubernitz und Wartha
14. Olbarundweg
15. Weg zum „Wackelstein“ – von Lömischau oder dem HDTT in Richtung Zimpel
16. Entwicklung Wanderweg durch die Ortsteile der Gemeinde Malschwitz

Wegewarte

Die ehrenamtliche Arbeit der Ortswegewarte dient einer qualitativen Beständigkeit der OHTL-Wanderwege und erfolgt i. d. R. durch die Berufung der jeweiligen Gemeinde. Die Rechte und Pflichten von Wegewart und Kommune sollten dafür vertraglich geregelt werden.

2021 hat der OHTL e. V. die Ausbildung von insgesamt 10 Wegewarten gefördert. Das OHTL-Regionalmanagement übernimmt seither die Rolle des „Wegekoordinators“ und steuert so die qualitative, langfristige und gemeindeübergreifende Wegeentwicklung in der OHTL-Region. Darüber hinaus ist der seit September 2022 hauptamtliche Kreiswegewart ein wichtiger Ansprechpartner für die gebietsübergreifenden Wege.

Hinweis:

Das Sächsische Landeskuratorium Ländlicher Raum e. V. hat in seiner Handlungsempfehlung eine Mustervereinbarung für Kommunen veröffentlicht – siehe Anlage. Ein Passus zur Versicherung des Ortswegewartes sollte in der Vereinbarung ergänzt werden.

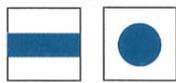
Darüber hinaus besteht für Kommunen die Möglichkeit, die Arbeit der Wegewarte über das Förderprogramm „Wir für Sachsen“ finanziell zu unterstützen: <https://www.ehrenamt.sachsen.de/foerderprogramm-wir-fuer-sachsen.html>

Markierungsleitfaden

Bei nachstehenden Empfehlungen gilt der Grundsatz der Sinnhaftigkeit, die vom jeweiligen Wegewart einzuschätzen ist:

- Nie ohne Einverständnis des Eigentümers markieren (Gestattungsvertrag)
- Auf Sichthöhe mit 45° zum Weg in beide Laufrichtungen markieren (Ausnahme: Pilgerweg nur in Richtung Santiago de Compostela)
- Vorzugsweise gemalte Markierung
- Einheitlich, lückenlos, fehlerfrei und eindeutig markieren
- Quittierungs- / Beruhigungszeichen nach max. 250 m
- In Kreuzungsbereichen / nach Wege-Gabelungen Quittierungszeichen nach 25 - 50 m
- Keine vom Forst zum Fällen markierte Bäume / vom Einsturz gefährdete Bausubstanz wählen
- Markierungsträger / Untergrund reinigen und vorsichtig glätten (z. B. mit Stahlbürste oder Schaber)
- Starke Richtungsänderungen / Kreuzungen Wegmarke mit weißem Richtungspfeil zeichnen
- Falsche Markierungen entfernen (z. B. mit Kaki-Farbe übermalen)
- Umweltschonende Acrylfarben wählen:
 - Blau **Enzianblau** RAL 5010 RGB 0, 79, 124
 - Rot **Feuerrot** RAL 3000 RGB 167, 41, 32
 - Grün **Gelbgrün** RAL 6018 RGB 97, 153, 59
 - **Moosgrün** RAL 6005 RGB 0, 103, 81
 - Gelb **Goldgelb** RAL 1004 RGB 228, 158, 0

im Sachsenforst

Wege-Art	Markierung	Maße / Farbe	Zuständigkeit
Nationale Fernwanderwege		Grundquadrat 100 x 100 mm (bei Rufzeichen 500 x 500 mm bzw. 300 x 300 mm) Horizontalstrich (mittig) 100 x 33 mm Punkt (mittig) 60 mm Durchmesser	Kreiswegewart
Überregionale und regionale Gebietswanderwege		Grundquadrat 100 x 100 mm (bei Rufzeichen 500 x 500 mm bzw. 300 x 300 mm) Horizontalstrich (mittig) 100 x 33 mm Punkt (mittig) 60 mm Durchmesser	Kreiswegewart
Orts-, Verbindungs- und Rundwege (grün steht in der Rangfolge vor gelb)		Grundquadrat 100 x 100 mm (bei Rufzeichen 500 x 500 mm bzw. 300 x 300 mm) Horizontalstrich (mittig) 100 x 33 mm	Ortswegewart
Ergänzende Markierungsform bei dichtem Wegenetz (vorwiegend für Rundwege)		Grundquadrat 100 x 100 mm (bei Rufzeichen 500 x 500 mm bzw. 300 x 300 mm) Punkt (mittig) 60 mm Durchmesser	Ortswegewart
Lehrpfade		Grundquadrat 100 x 100 mm (bei Rufzeichen 500 x 500 mm bzw. 300 x 300 mm) Diagonalstrich 140 x 30 mm (von oben links)	Errichter oder Ortswegewart
Sonderwege	Sonderzeichen (z. B. Jakobsmuschel oder eigene Markierungssymbole)	Grundquadrat 100 x 100 mm (falls möglich)	Errichter

Wegweiser-Leitfaden

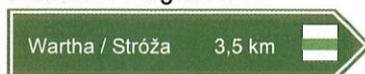
Wegweiser ergänzen die Wegemarkierung und verweisen auf nahegelegene Orte, Sehenswürdigkeiten oder geben Hinweise zum Standort. Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Bei mehreren Wegweisern je Standort, werden die Schilder entsprechend ihrer Wertigkeit (Wegeart) von oben nach unten angebracht. Dabei ist darauf zu achten, dass Wegweiser, die in die gleiche Richtung zeigen, direkt untereinander angebracht werden.
- Das oberste Schild wird in einem Abstand von 5 cm zur Pfostenspitze montiert.
- Standortschilder werden immer als oberstes Schild angebracht und Schilder ohne Piktogramme ganz unten.
- Für die Gebietskulisse der OHTL ist **grundsätzlich zweisprachig** zu beschildern. Deutsch und Sorbisch wird dabei in der gleichen Schriftgröße angewandt.

Wegweiser-Grundfarbe:	Grasgrün (RAL 6010 / RGB 77, 111, 57)
Schrift:	Reinweiß (RAL 9010 / RGB 241, 236, 225) / Goldgelb (RAL 1004 / RGB 228, 158, 0)
Rand:	5 mm breite / Reinweiß
Buchstabenhöhe:	25mm – 35mm (an Bedarf anpassen)
Schriftart:	Arial
Entfernungsangaben:	km / m
Markierungszeichen:	auf 50 x 50 mm verkleinert Strich auf 17 mm und Punkt auf 30 mm Durchmesser verkleinert (mehrere Markierungszeichen waagrecht von der Spitze aus nebeneinander – der Klassifizierung nach angeordnet)
Zielangabe:	vom Nahziel (ganz oben) zum Fernziel (ganz unten)
Größe Einzeiler:	500 x 100 mm (inkl. Spitze von 90°)
Größe Zweizeiler:	500 x 140 mm (inkl. Spitze von 90°)
Größe Dreizeiler:	500 x 190 mm (inkl. Spitze von 90°)
Größe Vierzeiler:	500 x 240 mm (inkl. Spitze von 90°)
Material:	Krömacel / Stärke 19 mm (vorrangig an Holzpfosten) Aluverbund / Stärke 4 mm (vorrangig an Rohrpfosten) Bruchfestes Holz (mind. 10 mm stark) (in Ausnahmefällen)
Beschriftungsmaterial:	RAL-Folien als Negativmaske, Digitaldruck oder Handbemalung

Beispiele für Wegweiser:

Einfacher Wegweiser



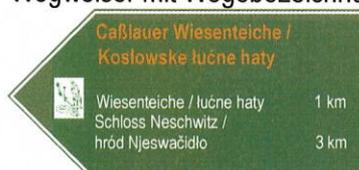
Doppelspitziger Wegweiser



Standortschilder



Wegweiser mit Wegebezeichnung



Die Montage erfolgt an Holzpfeosten in konservierter Behandlung (vorrangig im Wald) oder Rohrpfeosten (vorrangig in Ortslagen).

- Holzpfeosten: Rundprofil (Ø 10 x 250 cm Höhe) / Vierkantholzpfeosten (Typ Sachsenforst 10 x 10 x 250 cm) / mit U- oder H-Profil in Betonfundament verschraubt (zur Fäulnisvermeidung auf min. 3 cm Abstand zwischen Profil und Pfeostenbeginn achten)
- Rohrpfeosten: Maße 60,3 x 2,9 x 3250 mm) / bei vielen Wegweisern ggf. Rohrverlängerung verwenden / Betonfundament mit min. 0,5 m Tiefe

Die Schilder selbst werden mit rostfreien Schrauben angebracht, welche mit selbstklebender Folie verdeckt werden können. Es ist darauf zu achten, dass der Schriftzug unversehrt bleibt.

- Bei Holzpfeosten entspricht das einem Abstand für die Bohrlöcher von jeweils 2 cm vom oberen und unteren Rand und 22,5 cm von der Kante, die der Pfeilspitze gegenüber liegt.
- Bei Rohrpfeosten wird ein Abstand für die Bohrlöcher vom oberen Rand von 3 cm für einzeilige Wegweiser, bzw. 7 cm für mehrzeilige Wegweiser und ab der Kante, die der Pfeilspitze gegenüberliegt, jeweils nach 5 und 38,5 cm.

Infrastruktur

Rastplätze

- Radwege sollten ca. alle 15 km über einen Rastplatz verfügen und Wanderwege ca. alle 2 km wenigstens über eine Bank.
- In gestalterischer Hinsicht bietet die OHTL-Region mit ihren Alleinstellungsmerkmalen tolle kreative Elemente, die in den Bau integriert werden können (z. B. Türme, Frösche, Lindenblatt, Karpfen, sorbische Vokabeln oder Sprüche, Seeadler, etc.).
- Rast- aber auch Spielplätze sollten mit ausreichend vielen Anlehnbügeln für Fahrräder ausgestattet werden.
- Schutzhütten sollten von drei Seiten geschlossen sein.
- Rasthütten sollten einladend hell mit Tisch und Bänken gestaltet werden. Die Ausstattung mit Übersichtskarten, E-Bike-Lademöglichkeiten, W-LAN, zweisprachigen Willkommenssprüchen, Luftpumpstationen, Papierkörbe oder andere Gestaltungselemente erhöhen die Gästezufriedenheit zusätzlich.

Infotafeln

Die Anwendung folgender Mindeststandards werden vom OHTL-Regionalmanagement empfohlen, um einen gestalterischen „Roten Faden“ für die OHTL-Region erkennbar zu machen:

- Inhaltlich: „So wenig wie möglich, so viel wie nötig“
- Anwendung der Zweisprachigkeit (deutsch und sorbisch in gleicher Schriftgröße) mindestens bei der Hauptüberschrift
- Anwendung des Oberlausitz-Logos (Inhaber: MGO mbH) bei touristischen Tafeln und Gruß tafeln
- Anwendung des OHTL-Logs bei OHTL-Förderprojekten
- Vorrangig natürliche Farben verwenden (gedeckte Farben)
- Witterungs- und lichtbeständiges Material
- Gestelle aus Holz (bevorzugt) oder gebürsteten Edelstahl

Grußtafeln	Tafeln mit Informationsgehalt	
Willkommen / Auf Wiedersehen Wutrobnje witajće / Božemje	Rad- und Wanderwegetafeln	Sonstige Infotafeln
<ul style="list-style-type: none"> - Zweisprachiger Gruß - Zweisprachige Ortsbezeichnung - Gemeindewappen - Ggf. Oberlausitz-Logo - Freistehender Holz-Aufsteller 	<ul style="list-style-type: none"> - Zweisprachige Überschrift - Information zu POI's (mit Homepage / QR-Code, keine Öffnungszeiten) - Übersichtskarte mit Standortpunkt / Wegeverlauf / Routenlogo - QR-Code und Link zur digitalen Tourenversion bei Outdooractive - Kurzer Textblock zum Thema, Ort, etc. - Freundlichen Gruß und Verweis auf weiterführende Informationen - Größe mindestens DIN A1 - Min. Gemeindelogo und Oberlausitz-Logo 	<ul style="list-style-type: none"> - Zweisprachige Überschrift - Kurze Informationen zum Thema, zu Verhaltensregeln, etc. - Tafelgröße an Inhalt anpassen - Bei touristischen Inhalten min. Oberlausitz-Logo

Best-practice Beispiel:

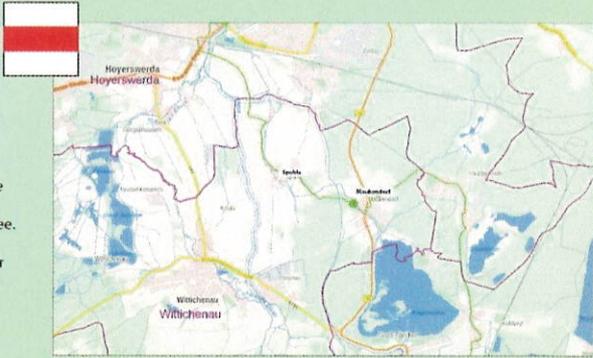
Willkommen am Wanderweg „Lausitzer Schlange“

Witajće k pućowanskej šćežce "Łužiski had"

Über 450 km erstreckt sich die „Lausitzer Schlange“ mit dem roten Strich markiert durch Sachsen und Brandenburg.

Der überregionale Gebietswanderweg verbindet dabei die Landeshauptstadt Dresden, das Elbland, die Sächsische Schweiz, quert in der Oberlausitz den Qualitätswanderweg „Oberlausitzer Bergweg“, die 1.000-jährige Stadt Bautzen, das UNESCO Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft mit seinen ca. 300 Teichen, das zweisprachige Siedlungsgebiet der Sorben, die sagenumwobene KRABAT-Region und das Lausitzer Seenland mit dem Senftenberger See.

Dieser Rastplatz wurde 2022 durch die Freiwilligen Feuerwehr in Kooperation mit dem Dorfclub Maukendorf e.V. dank der Förderung durch die Wander- und Pilgerakademie Sachsen und dem Landratsamt Bautzen geschaffen.





Wir wünschen Ihnen eine erholsame Rast in der Gemeinde Wittichenau! Besuchen Sie uns gern wieder.

QR Code: www.wittichenau.de

Standort
Verlauf der „Lausitzer Schlange“ durch die Gemeinde Wittichenau
Quelle: Landkreis Bautzen – Cardomap

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.







Akku-Lademöglichkeiten für E-Bikes (in diversen Ausführungen) befinden sich aktuell in:

- Bautzen – Innenhof des Stadtmuseums
- Radibor – Knotenpunkt Caminaer Straße / Lilienstraße
- Radibor, OT Milkel – Rastplatz gegenüber der Kaffeerösterei
- Radibor, OT Luppa – Dorfplatz (mit Self-Service-Station)
- Großdubrau, OT Spreewiese – Rastplatz am Mehrgenerationsplatz
- Malschwitz, OT Wartha – Kocor-Schulmuseum

Um dem wachsenden Radtourismus gerecht zu werden, sollte auch die E-Bike-Lade-Infrastruktur in Kombination mit geeigneten Fahrradabstellanlagen entsprechend ausgebaut werden. Besonders gut geeignet sind dafür Orte entlang der Radwege, an denen Gäste die Zeit für den Ladevorgang gut nutzen können (z. B. Gastronomien, Sehenswürdigkeiten, Naherholung, etc.). In der OHTL-Region sind das u. a.:

- Tourist-Information Bautzen
- Stausee Bautzen
- Marktplatz Großdubrau
- Schlosspark Neschwitz
- Kloster St. Marienstern in Panschwitz-Kuckau
- Bildungsgut Schmochtitz
- Marktplatz Wittichenau
- KRABAT-Milchwelt Kotten
- Marktplatz Weißenberg
- Badegewässer in Wittichenau, Niesendorf, Crosta und Wartha

MASSNAHMENPLANUNG

Aus der Arbeit der Bestandserfassung und der entsprechenden Analysen lassen sich diverse Bedarfe und notwendige Maßnahmen ableiten, um als Region eine positive Entwicklung zu fördern. Im Rahmen der Projektarbeit wurden möglichst viele Bedarfe zusammengefasst.

Die meisten empfohlenen Maßnahmen haben einen gemeindeübergreifenden Charakter, einige davon sind sogar innovativ oder modellhaft übertragbar. Sie beziehen sich auf die Handlungsfelder:

1. Themenübergreifende Maßnahmen

- OHTL Rad- und Wanderbroschüre
- Workshop: Mit dem ÖPNV zu den Sehenswürdigkeiten
- Workshop: Neue Wege für die Gastronomie

2. Touristischer Radverkehr

- Der zauberhafte KRABAT-Radweg
- Die Frösche am Froschradweg
- Sorbische Impressionen für die Sorbischen Impressionen
- Storytelling am Spreeradweg
- Ehrenamtliches Pannenhelfernetzwerk

3. Alltagsradverkehr

- Der sichere Schulweg
- Fahrradabstellanlagen
- Fahrradfreundliche Pendlerparkplätze
- Mit dem Fahrrad zum Bus

4. Wandern

- Pflege und Qualifizierung von Bestandswegen
- Begleitung von Initiativen für neue Wanderwege
- Wegewarte-Netzwerkarbeit

5. Infrastruktur

- Rastplatzqualifizierung
- Wegweisung zur Sichtbarmachung von touristischen Akteuren
- Gestaltung von Informationstafeln

Eine kontinuierliche und mit den Kommunen und Akteuren abgestimmte Umsetzung der einzelnen Maßnahmen würde die Entwicklung der Rad- und Wanderwege in der und durch die OHTL-Region positiv beeinflussen.

TABELLEN UND DETAILKARTEN DER BESTANDSANALYSE

Nachstehende Karten und Tabellen dienen der Veranschaulichung des Rad- und Wanderwegebestandes in der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft. Im Detail sind das:

- Analysetabelle
- Markierte Radwege
- Markierte Wanderwege
- Überschneidungen von Radwegen
- Überschneidungen von Wanderwegen



Gemeindeverwaltung Königswartha

Gmejske zarjadnistwo Rakecy

Beschlussvorlage

TOP 7

Amt:	Finanzverwaltung	Datum:	19.06.2024
Einreicher:	Frau Pfeiffer		

Beratung und Beschluss zur Anpassung der Elternbeiträge in der KITA „Zwergenland“ nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha beschließt zum 01.08.2024 die Anpassung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Königswartha gemäß dem Verwaltungsvorschlag.

Begründung:

Die Betriebskostenabrechnung des Jahres 2023 ergab einen Anstieg der notwendigen Betriebskosten je Platz, Betreuungszeit und Betreuungsart. Begründet ist der Anstieg größtenteils in den Personalkosten. Die Personalkosten sind in den letzten Jahren durch Verringerung der Betreuungsschlüssel und Tarifierpassungen stetig angestiegen. Seit 2021 konnte diese Erhöhung durch die Anpassung des Landeszuschusses kompensiert werden.

Gemäß §15 SächsKitaG dürfen für die Betreuung in der Krippe maximal 23 %, im Kindergarten 30 % und im Hort 30 % der Betriebskosten auf die Eltern umgelegt werden.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, im prozentualen Umlagebereich der letzten Jahre zu bleiben und die Monatsbeiträge auf volle Beträge anzupassen. Damit würden die attraktiven Elternbeiträge im Vordergrund der Kommunen im Landkreis Bestand haben. Kalkuliert werden Elternbeiträge in Krippe und Kindergarten jeweils auf 9-Stunden-Betreuung und im Hort auf 6-Stunden-Betreuung pro Tag.

Der Verwaltungsvorschlag sieht vor, folgende Elternbeiträge zu beschließen: In der Krippe soll der neue Monatsbeitrag 255,- € (bisher 240,- €) betragen, im Kindergarten 140,00 € (bisher 130,- €) und im Hort 80,00 € (bisher 70,- €). Dies entspricht dann 21,29%, 28,05% und 25,24% der umlagefähigen Betriebskosten und liegt somit ein ganzes Stück unter den möglichen Höchstsätzen.

Wir reagieren damit ausgewogen auf die gestiegenen Betriebskosten und bleiben dennoch ein attraktiver Wohn- und Betreuungsstandort für junge Familien.

Der Kita-Leitung und der Elternratsvorsitzenden der Kita wurden im Vorfeld die Anpassungen erläutert und vorgestellt. Beide zeigten sich zufrieden, dass eine moderate Erhöhung vorgesehen ist.

Im Ausschuss für Finanzangelegenheiten wurde am 04.06.2024 der nun vorliegende Verwaltungsvorschlag intensiv vorberaten und mehrheitlich als ausgewogener Ansatz angesehen.

Anlagen:

- Verwaltungsvorschlag: monatliche Elternbeiträge gültig ab 01.08.2024
- Vergleich verschiedener Gemeinden des Landkreises Bautzen

Königswartha, den 19.06.2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 15 + 1

anwesend:

Ja – Stimmen

Nein – Stimmen

Stimmenthaltung

Bürgermeister

Siegel

Verwaltungsvorschlag

Elternbeiträge

monatliche Elternbeiträge für die örtliche Kinderbetreuung, gültig ab 01.08.2024

		tägliche Betreuung in Stunden	1. Kind	2. Kind (Geschwisterkind) entspricht 60 % vom 1. Kind	3. Kind (Geschwisterkind) entspricht 20 % vom 1. Kind
Krippe	gemeinsames Sorgerecht	4,5	127,50 €	76,50 €	25,50 €
		6	170,00 €	102,00 €	34,00 €
		7	198,33 €	119,00 €	39,67 €
		8	226,67 €	136,00 €	45,33 €
		9	255,00 €	153,00 €	51,00 €
		10	283,33 €	170,00 €	56,67 €
		11	311,67 €	187,00 €	62,33 €
	alleinerziehend (90%)	4,5	114,75 €	68,85 €	22,95 €
		6	153,00 €	91,80 €	30,60 €
		7	178,50 €	107,10 €	35,70 €
		8	204,00 €	122,40 €	40,80 €
		9	229,50 €	137,70 €	45,90 €
		10	255,00 €	153,00 €	51,00 €
		11	280,50 €	168,30 €	56,10 €
KiGa	gemeinsames Sorgerecht	4,5	70,00 €	42,00 €	14,00 €
		6	93,33 €	56,00 €	18,67 €
		7	108,89 €	65,33 €	21,78 €
		8	124,44 €	74,67 €	24,89 €
		9	140,00 €	84,00 €	28,00 €
		10	155,56 €	93,33 €	31,11 €
		11	171,11 €	102,67 €	34,22 €
	alleinerziehend (90%)	4,5	63,00 €	37,80 €	12,60 €
		6	84,00 €	50,40 €	16,80 €
		7	98,00 €	58,80 €	19,60 €
		8	112,00 €	67,20 €	22,40 €
		9	126,00 €	75,60 €	25,20 €
		10	140,00 €	84,00 €	28,00 €
		11	154,00 €	92,40 €	30,80 €
Hort		5	66,67 €	40,00 €	13,33 €
		6	80,00 €	48,00 €	16,00 €
		5	60,00 €	36,00 €	12,00 €
		6	72,00 €	43,20 €	14,40 €

Die Verpflegungskosten sind in diesem Beitrag nicht enthalten und werden von den Eltern zusätzlich getragen.



Gemeindeverwaltung Königswartha

Gmejske zarjadtwo Rakecy

Beschlussvorlage

TOP 8

Amt:	Finanzverwaltung	Datum:	19.06.2024
Einreicher:	Franziska Pfeiffer		

Beratung und Beschluss zur Vereinsförderung 2024

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Königswartha stimmt der Vereinsförderung 2024 gemäß folgender Übersicht zu:

Begründung:

Im Haushaltsplan 2024 der Gemeinde Königswartha sind zwei Positionen für die Vereinsförderung eingeplant. Zum einen ist im Rahmen der Vereinsfördersatzung der Gemeinde Königswartha vom 16.01.2019 eine Projektbezuschussung für gemeinnützige Vereine in Höhe von insgesamt 7.000 € möglich. Zum anderen hat sich der Gemeinderat Königswartha dafür entschieden, in einem Bürgerhaushalt/Generationenfond jährlich 3.500 € zur Förderung von Projekten für Vereine, Ortsgruppen und Interessengemeinschaften bereitzustellen.

Aufgrund des Aufrufes im Amtsblatt 02/2024 wurden für 10 Projekte Zuschüsse beantragt. Die Mehrzahl der eingereichten Projektkosten ist relativ hoch.

Der Ausschuss für Finanzangelegenheiten der Gemeinde Königswartha hat in seiner Sitzung am 04.06.2024 sich darüber verständigt, je Einreicher nur den Antrag mit den höchsten Projektkosten und eine 35,7%ige Bezuschussung für alle gleich zuzulassen.

Die Bezuschussung erfolgt in Abhängigkeit der tatsächlich geleisteten Ausgaben, jedoch maximal in der durch diesen Beschluss festgelegten Förderhöhe.

Anlagen: eingereichte Anträge

Königswartha, den 19.06.2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 15 + 1

anwesend:

Ja – Stimmen

Nein – Stimmen

Stimmenthaltung

Bürgermeister

Siegel

Verein	Fördergegenstand	Projektkosten	geförderte Kosten	Fördersatz	Förderbetrag	finanziert aus dem Generationsfond (3.500€)	finanziert gemäß Vereinsfördersatzung (7.000 €)
Anglerverein Schwarzwasser Königswartha e. V.	Honorar Baugenehmigung Vereinsheim	4.212,60 €	4.212,60 €	35,70%	1.503,90 €	0,00 €	1.503,90 €
Feuerwehrförderverein Königswartha e. V.	Defibrillator abzgl. 1.450€ Spenden	2.320,70 €	0,00 €	35,70%	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Feuerwehrförderverein Königswartha e. V.	Sitzecke Feuerwehrgerätehaus Königswartha	5.500,00 €	5.500,00 €	35,70%	1.963,50 €	0,00 €	1.963,50 €
Frauenchor Königswartha	Akku-Aktivbox (Microfon und Lautsprecher)	400,00 €	400,00 €	35,70%	142,80 €	142,80 €	0,00 €
Königswarthaer SV 1990 e. V.	Rasenmäher, 7 Leasingraten je 205,79 € + 5 Leasingraten je 103,00 €	1.955,53 €	0,00 €	35,70%	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Königswarthaer SV 1990 e. V.	Skoda CITIGOE, 12 Leasingraten je 214,00 €	2.568,00 €	0,00 €	35,70%	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Königswarthaer SV 1990 e. V.	Bewässerungsanlage Rasenplatz 2, 8 Leasingraten je 419,57 € zzgl. Restwert 2.016,70 €	5.373,26 €	0,00 €	35,70%	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Königswarthaer SV 1990 e. V.	Rasenroboter, 10 Leasingraten je 575,63 € zzgl. Restwert 2.822,96 €	8.579,26 €	8.579,26 €	35,70%	3.062,80 €	3.062,80 €	0,00 €
Schulverein der Grundschule Königswartha e. V.	Erneuerung des Biotops auf dem Schulgelände	10.000,00 €	10.000,00 €	35,70%	3.570,00 €	0,00 €	3.570,00 €
Seniorenakademie Königswartha	gemeinsamer Ausflug nach Freiberg mit Dombesichtigung	732,00 €	732,00 €	35,70%	261,32 €	261,32 €	0,00 €
Gesamt		41.641,35 €	29.423,86 €		10.504,32 €	3.466,92 €	7.037,40 €



Gemeindeverwaltung Königswartha

Gmejske zarjadnistwo Rakecy

Beschlussvorlage

TOP 9

Amt:	Haupt- und Bauverwaltung	Datum: 19.06.2024
Einreicher:	Frau Nytsch-Menzel	

Beratung und Beschluss zur Billigung und öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Königswartha

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Königswartha billigt den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 30.04.2024 einschließlich Planzeichnung und Planungsbericht.

Der Gemeinderat Königswartha beschließt die 2. Änderung des FNP einschließlich Planungsbericht gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gem. § 4 (2) BauGB zu beteiligen. Die Öffentlichkeit ist von der Offenlage in Kenntnis zu setzen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, Ort und Zeit öffentlich bekannt zu geben, wo der Flächennutzungsplan einschließlich Planungsbericht zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit ausliegt, mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass verspätet abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Begründung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha hat am 17.01.2024 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Königswartha im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr. 02/1/2024). Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.02.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Im nächsten Schritt des 2. Änderungsverfahrensverfahrens ist der Planentwurf durch den Gemeinderat zu billigen und zur Offenlage zu bestimmen. Parallel zur Offenlage werden die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gehört.

Der vorliegende Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Königswartha mit Stand vom 30.04.2024 umfasst das Flurstück 25 der Gemarkung Königswartha/Neudorf.

Die geänderte 2. Fassung des FNP besteht aus Planteil A – Planzeichnung und Planteil B – Planungsbericht.

Anlagen:

Planteil A - Planzeichnung

Planteil B - Planungsbericht

Königswartha, den 19.06.2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 15 + 1

anwesend:

Ja – Stimmen

Nein – Stimmen

Stimmenthaltung

Bürgermeister

Siegel

2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE KÖNIGSWARTHA



**Planteile: A) Planzeichnung
 B) Planungsbericht**

**Gemeinde Königswartha
Bahnhofstraße 4
02699 Königswartha
Fassung vom 30.04.2024**

2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE KÖNIGSWARTHA



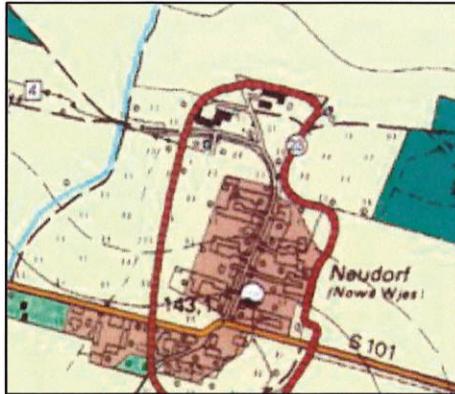
Planteile: **A) Planzeichnung**
 B) Planungsbericht

Gemeinde Königwartha
Bahnhofstraße 4
02699 Königwartha
Fassung vom 30.04.2024

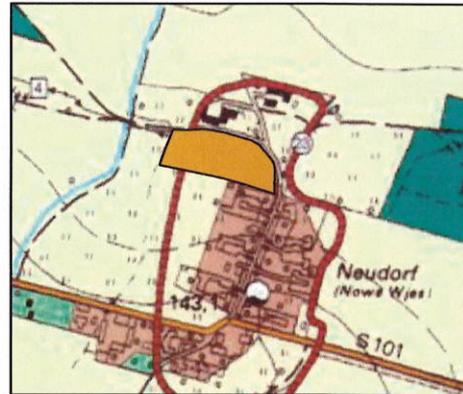
2. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Königswartha

Kö 5Ä – „Neudorf - Am Erlenbach“

1. Änderung FNP wirksam mit Stand vom 07.02.2022



2. Änderung FNP mit Stand vom 25.04.2024



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

 Gemischte Bauflächen

Grünflächen

 Grünflächen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

 Wasserflächen und bedeutende Fließgewässer


Flächen für die Landwirtschaft und den Wald

 Flächen für die Landwirtschaft

 Flächen für den Wald

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

 örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstrassen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

 Flächen für Ver- und Entsorgung

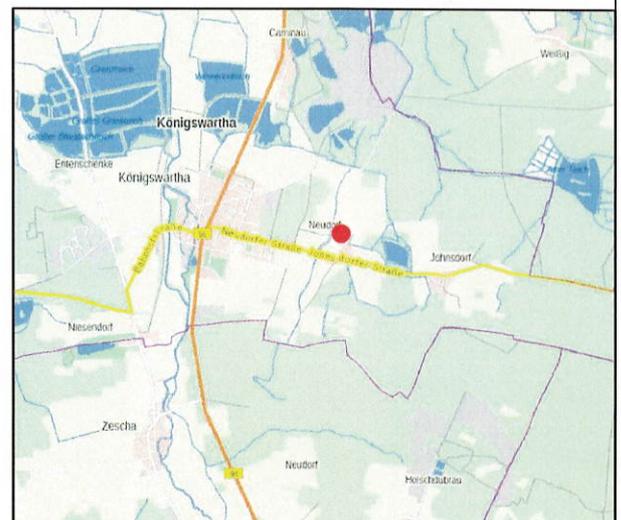
Zweckbestimmung

 Trinkwasserversorgung

Regelungen für den Denkmalschutz

 archäologische Kulturdenkmale (§ 2 SächsDSchG)

 nachrichtliche Übernahme



Verortung der zu ändernden Fläche, o.M. (Quelle: Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN) 2023, bearbeitet durch LA Panse)

Planteil A - Planzeichnung

PLANFASSUNG: 30.04.2024

GEMEINDE: Gemeinde Königswartha
Bahnhofstraße 4
02699 Königswartha

GEMARKUNG: Neudorf/Königswartha

MAßSTAB: M 1:10.000



2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE KÖNIGSWARTHA



Planteile: A) Planzeichnung
 B) Planungsbericht

Gemeinde Königwartha
Bahnhofstraße 4
02699 Königwartha
Fassung vom 30.04.2024

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass zur Änderung des Flächennutzungsplanes	2
2 Übergeordnete Planung	3
2.1 Landesentwicklungsplan (LEP)	3
2.2 Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien	3
3 Begründung der Bauflächenänderung	4
3.1 Wohnbauflächen	4
4 Rechtsgrundlagen	6
4.1 Gesetze	6
4.2 Übergeordnete Planungen/Sonstige Planungen	6

1 Anlass zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Königswartha ist im Rahmen ihrer Planungshoheit selbst für ihre städtebauliche Entwicklung verantwortlich. Als vorbereitender Bauleitplan enthält der Flächennutzungsplan die von der Gemeinde gewollten und für die einzelnen Flächen differenzierten städtebaulichen Nutzungen.

Gemäß § 1 (3) BauGB i.V.m. § 1 (8) BauGB sind die Bauleitpläne zu ändern, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich sind. Auf Grund von konkreten Vorhaben, Neuaufstellungen und Änderungen von Bebauungsplänen und Satzungen sowie Anpassungen von Flächen entsprechend der tatsächlichen Nutzung ist die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Königswartha notwendig.

Im Rahmen der 2. Änderung des FNP wird in der Gemeinde Königswartha ein neuer dörflicher Wohnstandort lokalisiert.

Mit dem bereits zur Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Neudorf - Am Erlenbach“ wird die vorhandene Wohnbebauung im Ortsteil Neudorf, der Gemeinde Königswartha ergänzt, um dem gemeindlichen Bedarf an Bauflächen für Wohnzwecke im ländlichen Raum gerecht zu werden.

Es wird aufgrund der Absichtungsregelung für weitergehende Umweltprüfungen (gem. § 2 (4) Satz 5 BauGB i.V.m. §§ 39 (3) und § 50 (3) UVPG), auf die Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht im Rahmen der 2. Flächennutzungsplanänderung verzichtet, es wird auf die Umweltprüfungen des Bebauungsplanes „Neudorf – Am Erlenbach“ verwiesen. Die Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) nach § 4c BauGB ist im Rahmen des Flächennutzungsplans nicht durchzuführen. Die Darstellung der Flächenänderung erfolgt analog der festgesetzten Art baulicher Nutzung in dem Bebauungsplan „Neudorf – Am Erlenbach“.

Im vorliegenden Planungsbericht wird ausschließlich die von der Änderung betroffene Fläche beschrieben. In Tabelle 1 ist die Änderungsfläche in der Gemeinde Königswartha gezeigt, sowie in Abbildung 1 verortet.

Tabelle 1: Übersicht Änderungsfläche

Nr.	Bez.	Ortsteil	Name	Art der Änderung	Darstellung
1	Kö 5Ä	Neudorf	Bebauungsplan „Neudorf - Am Erlenbach“	Erweiterung	Mischgebiet

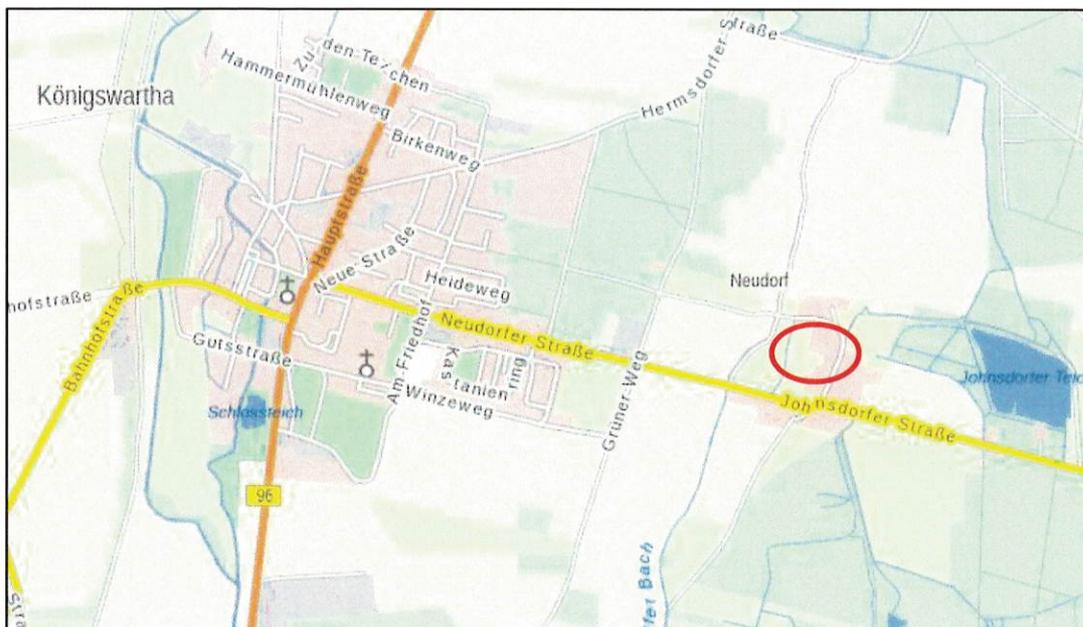


Abbildung 1: Übersichtskarte mit verorteter Flächenänderung (LANDESAMT FÜR GEOBASISINFORMATION SACHSEN (GEO SN) 2023, bearbeitet durch LA Panse)

2 Übergeordnete Planung

2.1 Landesentwicklungsplan (LEP)

Der Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013) als landesplanerisches Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und langfristige Entwicklung Sachsens und seiner Teilräume setzt den Rahmen für fachliche Planungen. Im LEP 2013 ist die Gemeinde Königswartha dem ländlichen Raum (Karte 1 - Raumstruktur) und dem grenznahen Gebiet (Karte 3 - Räume mit besonderem Handlungsbedarf) zugeordnet. Die Gemeinde ist Teil des sorbischen Siedlungsgebietes (Karte 12 – Sorbisches Siedlungsgebiet).

Folgende Ziele des **LEP 2013** sind für diesen Bebauungsplan von Relevanz:

- Z 2.2.1.4** Die Festsetzung neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn innerhalb dieser Ortsteile nicht ausreichend Flächen in geeigneter Form zur Verfügung stehen. Solche neuen Baugebiete sollen in städtebaulicher Anbindung an vorhandene im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgesetzt werden.
- Z 2.2.1.6** Eine Siedlungsentwicklung, die über den aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse sowie den Ansprüchen ortsangemessener Gewerbebetriebe und Dienstleistungseinrichtungen entstehenden Bedarf (Eigenentwicklung) hinausgeht, ist nur in den zentralen Orten gemäß ihrer Einstufung und in den Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion zulässig.
- Z 2.2.1.9** Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.

Die Ziele des LEP 2013 werden beachtet. Der Geltungsbereich befindet sich am nördlichen Rand der Ortschaft Neudorf. Mit der Entwicklung dieses dörflichen Wohngebietes beabsichtigt die Gemeinde Königswartha, den bestehenden Bedarf nach ländlichem Wohnen im Gemeindegebiet zu decken. Ziel ist es, drei dorftypische Einfamilienhäuser in Anbindung an die bestehende Wohnbebauung in der Ortschaft Neudorf konzentriert an einem Standort bereitzuhalten.

Die geplanten Bauflächen dienen der Stabilisierung des Bevölkerungsstandes. Im Rahmen der Stabilisierung ist die Erhöhung der Wohnattraktivität für bereits ansässige und zukünftige Einwohner der Gemeinde wesentlich. Es soll ein dörfliches Wohngebiet entstehen, welches das Gebiet abrundet. Insgesamt dient die vorgenommene Flächenausweisung der Schaffung ausgeglichener sozialer, infrastruktureller, wirtschaftlicher sowie ökologischer und kultureller Verhältnisse. Eine nachhaltige Daseinsvorsorge soll gesichert und Entwicklungspotentiale unter Berücksichtigung strukturverändernder Herausforderungen sollen umgesetzt werden. Mit der 2. Änderung des FNP der Gemeinde Königswartha wird die Flächen-darstellung unter der Berücksichtigung der Bedarfe erweitert.

2.2 Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien

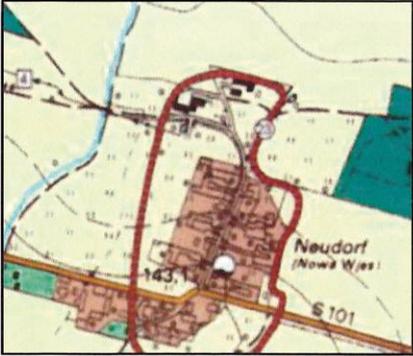
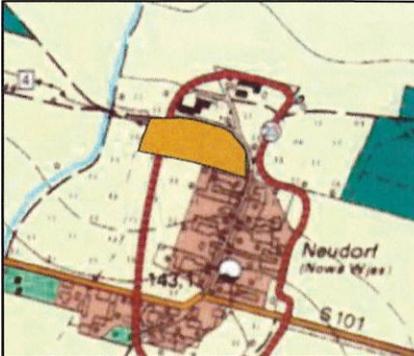
Der Änderungsbereich hat in der Raumnutzungskarte der 2. Gesamtfortschreibung keine raumordnerischen Ausweisungen. Der wirksame Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien trifft für die Gemeinde Königswartha die Ausweisung als Grundzentrum. Generell ist die Gemeinde Königswartha überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Im ländlichen Raum befindet sich die Gemeinde Königswartha in der regionalen Verbindungs- und Entwicklungsachse Bautzen - Hoyerswerda. Die Gemeinde Königswartha strebt als Grundzentrum die Ausweisung neuer Wohnbauflächen an. Der Ortsteil Neudorf wird dem Naturraum „Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet“ sowie den Mesogochoren „Großdubrauer Flachrücken und Terrassen“ zugeordnet.

3 Begründung der Bauflächenänderung

3.1 Wohnbauflächen

Die neudargestellte Wohnbaufläche ist eine Übernahme aus einem genehmigten Bebauungsplan.

3.1.1 Kö 5Ä – „Neudorf - Am Erlenbach“

 <p>Abb 2.: wirksamer Flächennutzungsplan</p>	 <p>Abb 3.: Kö 5Ä – 2. Änderung Flächennutzungsplan</p>
<p>Flächenverteilung</p> <p>Landwirtschaftliche Fläche und gemischte Baufläche ≈ ca. 0,889 ha</p>	<p>Dörfliches Wohngebiet/gemischte Baufläche ≈ ca. 0,889 ha</p>
<p>übergeordnete Planungen</p> <p>Für den Geltungsbereich des beschlossenen Bebauungsplanes „Neudorf – Am Erlenbach“ werden in der Raumnutzungs-karte der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien und im Landesentwicklungsplan Sachsen keine raumordnerischen Ausweisungen getroffen.</p>	
<p>städtebauliche Begründung der Flächenänderung/Planungserfordernis</p> <p>Der nördliche Ortsrand von Neudorf soll arrondiert werden. Mit dem Aufstellen des Bebauungsplanes sollen im dörflichen Wohngebiet drei Einfamilienhäuser und eine Wirtschaftsstelle für die Forst- bzw. Landwirtschaft (Technikgebäude) errichtet werden, um den bestehenden Bedarf nach ländlichem Wohnen im Gemeindegebiet zu decken.</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) erfolgt gemäß § 8 (3) BauGB parallel mit der 2. Änderung des FNP. Im wirksamen FNP der Gemeinde Königswartha ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft und gemischte Baufläche dargestellt. Mit der Teilfläche Kö 5Ä erfolgt die analoge Änderung des FNP.</p>	
<p>städtebauliches Konzept</p> <p>Im Bebauungsplan ist ein dörfliches Wohngebiet gemäß § 5a (1) und (2) BauNVO festgesetzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 25 der Gemarkung Neudorf/Königswartha und grenzt in direkter Anbindung an bestehende Wohnbebauung und die Anbindung an die Straße „Am Erlenbach“, welche auch der äußeren Erschließung dient. Die Gebäude können direkt an die Straße „Am Erlenbach“ angebunden werden.</p> <p>Ziel ist es, drei dorftypische Einfamilienhäuser sowie ein Technikgebäude in Anbindung an die bestehende Wohnbebauung in der Ortschaft Neudorf konzentriert an einem Standort bereitzuhalten. Die nicht überbauten Flächen zwischen den neuen Baugrundstücken und den angrenzenden Grünlandflächen bleiben extensiv genutzte Wiese oder werden in diese umgewandelt. Die vorhandene Baumreihe ist zum Erhalt festgesetzt. Weiterhin sind je 200 m² überbauter Grundstücksfläche ein standortgerechter Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen. Damit wird eine hohe Durchgrünung sichergestellt.</p>	

Umwelt

Von der Umweltprüfung im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche wird gem. § 2 (4) Satz 5 BauGB i.V.m. §§ §§ 39 (3) und § 50 (3) UVPGUVPG abgesehen. Es wird auf die Ausführungen auf der detaillierteren verbindlichen Planungsebene [Bebauungsplan „Neudorf – Am Erlenbach“] verwiesen.

4 Rechtsgrundlagen

4.1 Gesetze

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BauNVO – Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240).

PlanZV – Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

SächsBO - Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist.

SächsNatSchG - Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

4.2 Übergeordnete Planungen/Sonstige Planungen

Landesentwicklungsplan; Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013) vom 12. Juli 2013, bekannt gemacht am 14. August 2013.

Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien in der Fassung zur 2. Gesamtfortschreibung, erstellt durch Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien; Satzungsbeschluss: 23.02.2023 (öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger Nr. 43 des Sächsischen Amtsblattes vom 26.10.2023)

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Königswartha, in der Fassung vom 07.02.2022



Gemeindeverwaltung Königswartha

Gmejske zarjadnistwo Rakecy

Beschlussvorlage

TOP 10

Amt:	Haupt- und Bauverwaltung	Datum: 19.06.2024
Einreicher:	Frau Nytsch-Menzel	

Beratung und Beschluss zum Antrag der Wohnungsgenossenschaft Königswartha eG auf teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwangs nach §8 Fernwärmesatzung der Gemeinde Königswartha

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Königswartha beschließt, dem Antrag der Wohnungsgenossenschaft Königswartha eG auf teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwanges gemäß §8 der Fernwärmesatzung stattzugeben.

Begründung:

Die Wohnungsgenossenschaft Königswartha eG stellte den Antrag zur Errichtung einer PVT-Anlage auf den Dächern der im Eigentum der Genossenschaft befindlichen Häuser.

Gemäß §8 der Fernwärmesatzung der Gemeinde Königswartha kann ein Grundstück von der Verpflichtung zum Anschluss an die Fernwärmeversorgung und von der Benutzung befreit werden. Da es sich bei dem Antrag um keine komplette Befreiung, sondern lediglich um eine zusätzliche Schaffung einer Energieerzeugung und Stromversorgung handelt und gleichfalls der aktuelle Betreiber des Fernwärmenetzes (Sachen Energie AG) keine Einwände vorbringt, empfiehlt die Verwaltung dem Antrag der Wohnungsgenossenschaft Königswartha eG zuzustimmen.

Anlagen:

Fernwärmesatzung
Antrag und Schriftverkehr

Königswartha, den 19.06.2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 15 + 1

anwesend:

Ja – Stimmen

Nein – Stimmen

Stimmenthaltung

Bürgermeister

Siegel

Fernwärmesatzung der Gemeinde Königswartha vom 14.06.2004

Auf Grund von §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeinde Königswartha am 19.05.2004 nachfolgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Königswartha betreibt im Sinne des § 14 SächsGemO zur Einschränkung der Immissionen aus Feuerungsanlagen und zur Versorgung insbesondere des Neubaugebietes eine Fernwärmeversorgung.

Sie kann diese Aufgabe einem Dritten (Versorgungsträger) übertragen.

(2) Art und Umfang der Versorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Gegenstand der Fernwärmeversorgung ist die Zuleitung von Wärme durch Warmwasser für Heizzwecke und den Warmwasserbedarf

(2) Bestandteile der Versorgungsanlagen sind:

- a) das Heizwerk,
- b) die Versorgungsleitungen, bestehend aus den im öffentlichen Verkehrsraum oder auf privatem Grund oder Boden liegenden Hauptleitungen,
- c) die Grundstücksanschlussleitungen von der Fernwärmeversorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze,
- d) die Hausanschlussstationen von der Grundstücksgrenze bis einschließlich der Hauptabsperrentile der Vor- und Rücklaufleitungen in der Übergabestation (einschließlich aller Mess- und Regeleinrichtungen).

(3) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für folgende Verwendungszwecke versorgt:

- a) gewerbliche Nutzung sowie Aufheizung von Brauchwasser,
- b) sonstige Nutzung, insbesondere die Versorgung der Haushalte.

(4) Wärmeträger für die Versorgung ist Warmwasser.

(5) Die Wärme wird hinter der Übergabestation zur Verfügung gestellt.

§ 3 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Das Fernwärmeversorgungsgebiet ist gekennzeichnet. Die in dem Fernwärmeversorgungsgebiet liegenden Grundstücke werden von dieser Satzung erfasst.

(2) Grundstück nach dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so gilt dieser Grundbesitz als ein einziges Grundstück. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

(3) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer oder der dinglich Berechtigte, dem anstelle des Eigentümers das Nutzungsrecht am Grundstück zusteht. Die satzungsmäßigen Verpflichtungen des Grundstückseigentümers/ dinglich Berechtigten gelten entsprechend auch für solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

II. Anschluss und Benutzung

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines in dem in der Anlage bezeichneten Gebiet liegenden Grundstücks, das unmittelbar an einer Straße (Weg, Platz) liegt oder durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, d.h. einen unmittelbaren Zugang oder Zufahrt zu einer Straße (Weg, Platz) hat, in der sich eine betriebsfertige Versorgungsleitung befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 5 berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an die Fernwärmeversorgung haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsleitungen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 5 Begrenzung des Anschlussrechtes

(1) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung erweitert oder geändert wird.

(2) Ist der Anschluss (§ 4 Abs. 1) wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt und der Antragsteller auf andere Energiequellen verwiesen werden.

(3) Das Anschlussrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 1 und 2, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.

(4) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 6 Anschlusszwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Geltungsbereich dieser Satzung, das durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, in der sich eine betriebsfertige Versorgungsanlage befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung anzuschließen, sobald es mit einem Gebäude oder mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen (Anschlusszwang).

(2) Grundstücke, oder Wohnungen, für die ein Heizartwechsel erfolgt, sind an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen.

(3) Die Gemeinde Königwartha zeigt durch ortsübliche Bekanntmachung an, welche Straßen mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind. Mit Ablauf eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntgabe ist der Anschlusszwang wirksam.

(4) Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit Versorgungsleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde Königwartha alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- und Umbauten wesentlich geändert werden sollen.

(5) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vorher der Gemeinde Königwartha so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Versorgungsleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

§ 7 Benutzungszwang

(1) Wenn und soweit ein Grundstück an die Fernwärmeversorgung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer/ dinglich Berechtigte verpflichtet, den gesamten Wärmebedarf im Sinne von § 2 Abs. 3 der Satzung ausschließlich aus den Fernwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen.

(2) Die der Fernwärmeversorgung dienenden Einrichtungen dürfen für andere Zwecke nicht genutzt werden.

(3) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen andere Wärmeversorgungseinrichtungen nicht eingerichtet oder betrieben werden, es sei denn, dass eine Befreiung ausdrücklich erteilt wurde.

(4) Die sich aus dem Benutzerzwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Nutzern der Grundstücke zu beachten.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang

(1) Ein Grundstück kann von der Verpflichtung zum Anschluss an die Fernwärmeversorgung und von der Benutzung befreit werden, wenn in einem Bauwerk eine immissionsfreie Heizanlage eingebaut ist.

Als nicht immissionsfrei sind anzusehen: Kohle-, Koks-, Holz- und Ölheizungen sowie Heizanlagen, die mit anderen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln, betrieben werden. Der Betrieb von Kaminen, die nicht primär zur Wärmeversorgung dienen, bleibt von dieser Vorschrift unberührt.

(2) Für Bauwerke, die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung

- a) fertig gestellt sind und keine immissionsfreie Heizungsanlage haben oder
- b) im Bau befindlich sind und für die keine immissionsfreie Heizungsanlage eingeplant ist,

kann bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten (oder eingeplanten) Heizungsanlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von acht Jahren seit Inkrafttreten der Satzung bzw. Fertigstellung der eingeplanten Heizungsanlage, Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang erteilt werden.

(3)Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung zum Anschluss schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.

(4)Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

(5)Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang kann auch ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgung für den Grundstückseigentümer/ dinglich Berechtigten unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist oder wenn den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird und ein begründetes Interesse an einer privaten Versorgung besteht und dieses schadlos geschieht.

(6)Bei Abbruch einer mit einem Anschluss versehenen baulichen Anlage hat der Anschlussberechtigte Anspruch auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang. Wenn eine bauliche Anlage wegen Baufälligkeit für unbewohnbar erklärt oder durch Brand zerstört wird oder sonstwie eine Veränderung erfährt, die eine Beibehaltung der Versorgung nicht mehr erforderlich macht, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, dies der Gemeinde Königswartha unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde kann in diesem Fall von dem Anschluss- und Benutzerzwang befreien. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen des Versorgungsanschlusses hat der Anschlussnehmer zu tragen. Unterlässt er die rechtzeitige Anzeige, so trägt er den entsprechenden Schaden.

§ 9 Ausführung des Anschlusses

(1)Die Herstellung des Anschlusses an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer/ dinglich Berechtigten bei der Gemeinde Königswartha schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.

(2)Der Anschluss hat nach den Anschlussbedingungen und den Angaben des Betreibers der Versorgungsanlage zu erfolgen.

III. Sonstiges

§ 10 Art der Benutzung

(1)Für die Benutzung der öffentlichen Fernwärmeversorgung gelten die allgemeinen Lieferbedingungen/ allgemeinen Geschäftsbedingungen des Betreibers der Anlage. Die Lieferung der Wärme erfolgt an den Grundstückseigentümer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages, durch den auch das Entgelt für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und ihre Benutzung geregelt wird.

(2)Für das Fernwärmeunternehmen findet die „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVB FernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I, S. 742) in der derzeit geltenden Fassung Anwendung.

§ 11 Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, für Zwecke der Fernwärmeversorgung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör über ihre Grundstücke ohne besonderes Entgelt zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden. Bringt diese Duldungspflicht nachweisbare Aufwendungen mit sich, so werden diese erstattet. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Versorgungsleitungen auf eigene Kosten zu verlegen, wenn und soweit dem Grundstückseigentümer/ dinglich Berechtigten eine Überbauung der Leitungen oder eine Bebauung an anderer Stelle des Grundstücks nicht zumutbar ist.

(2) In besonderen Fällen können für ein Grundstück mehrere Anschlüsse oder für mehrere Grundstücke ein gemeinsamer Anschluss zugelassen werden.

(3) Ist der Anschluss eines Grundstücks nur unter Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks möglich, so sind das Durchleitungsrecht und die Unterhaltungspflicht durch eine Baulast auf Kosten des Anschlussnehmers zu sichern. Der Eigentümer des betroffenen Grundstücks ist, soweit dies nicht eine unzumutbare Härte bedeutet, zur Duldung verpflichtet. Es ist rechtzeitig über Art und Umfang der Maßnahme zu informieren.

(4) Bei Teilung eines bebauten Grundstücks sind die in gemeinsamer Nutzung bleibenden Anlagen ebenfalls durch eine Baulast zu sichern. Der Grundstückseigentümer/ dinglich Berechtigte kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch eine Errichtung oder Änderung der Versorgungsanlage beim Bau und beim Betrieb entstehen.

(5) Der Grundstückseigentümer/ dinglich Berechtigte darf den Versorgungsanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

(6) Beauftragten der Gemeinde Königwartha ist zur Prüfung der Versorgungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage zu gewähren. Sie sind berechtigt notwendige Maßnahmen anzuordnen.

§ 12 Gegenstand, Übergabe, Messung der Wärmelieferung sowie Zutrittsrecht

(1) Als Wärmeträger dient Warmwasser, welches der Betreiber der Anlage an der Übergabestelle zur Verfügung stellt und nach Abkühlung wieder zurücknimmt. Das Warmwasser verbleibt im Eigentum des Betreibers der Heizanlagen und ist in einwandfreiem Zustand und ohne Verlust in die Wärmeerzeugungsanlagen zurückzuführen und darf weder chemisch noch physikalisch verunreinigt werden. Das Warmwasser enthält zum Schutz der Anlagen zur Wärmeerzeugung und Verteilung chemische Zusätze und ist als Gebrauchswasser, insbesondere Trinkwasser, nicht verwendbar.

(2) Die Übergabe des Wärmeträgers erfolgt an der Hausanschlussstation, die einschließlich der Messeinrichtungen und den dahinterliegenden Absperrorganen im Eigentum des Betreibers der Heizanlagen stehen und von diesem betrieben und gewartet werden.

(3) Der Betreiber der Heizungsanlagen stellt die dem Nutzer der Fernwärmeversorgung gelieferte Wärmemenge durch geeichte Messeinrichtungen fest. Art, Größe und Aufstellungsort bestimmt der Betreiber der Anlagen. Die Messeinrichtungen werden vom Betreiber überwacht und in den vorgeschriebenen Abständen überprüft.

(4) Im Zusammenhang mit § 10 Abs. 3 hat der Nutzer der Fernwärmeversorgung einem autorisierten Beauftragten des Betreibers der Heizanlagen den Zutritt zu seinem Grundstück und den entsprechenden Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung erforderlich ist.

§ 13 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Wärmeversorgungsanlagen beschädigt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für die entstehenden Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer/ dinglich Berechtigte haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde Königswartha durch den von ihm verursachten mangelhaften Zustand der Wärmeversorgungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Für Wärme- und Heizwasserverluste, die dem Betreiber der Heizanlagen z.B. durch Undichtigkeiten innerhalb des Netzes des Nutzers der Fernwärmeversorgung entstehen, haftet dieser dem Betreiber im vollen Umfang.

(5) Ebenso haftet der Nutzer der Fernwärmeversorgung für Verlust, Beschädigung und anderweitige mutwillige bzw. vorsätzliche Störung der Betriebsfähigkeit der Hausanschlussanlage einschließlich der Absperrorgane und Messeinrichtungen, die im Eigentum des Betreibers der Heizanlagen stehen.

(6) Für Ereignisse und Umstände, die nicht vom Betreiber der Heizanlagen zu vertreten sind, wie z.B. Streiks, Aussperrungen, Ereignisse höherer Gewalt, Verordnungen von Behörden, Einschränkungsverfügungen hinsichtlich des Wärmeverlustes etc. kann der Betreiber nicht haftbar bzw. schadenersatzpflichtig gemacht werden. In vorgenannten Fällen ist der Betreiber jedoch verpflichtet, alles Zumutbare zu tun um die Fernwärmeversorgung im vereinbarten Umfang wieder herzustellen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG-vom 24. Mai 1968 in der derzeit geltenden Fassung) und der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig - entgegen § 6 Abs. 1 unter Beachtung von § 5 seinem Anschlusszwang nicht nachkommt,

- wider der Aufforderung der Gemeinde Königswartha nach § 6 Abs. 4 den späteren Anschluss nicht vorbereitet,
- im Gegensatz zu § 6 Abs. 5 seiner Informationspflicht nicht nachkommt,
- entgegen § 7 Abs. 1 seinen Wärmebedarf teilweise oder vollständig anderweitig deckt,
- wider § 7 Abs. 2 die Einrichtungen anderweitig nutzt,
- im Gegensatz zu § 7 Abs. 3 andere Wärmeversorgungseinrichtungen einrichtet oder betreibt mit Ausnahme der ausdrücklichen Befreiung,
- entgegen § 7 Abs. 4 als weiterer Nutzer des Grundstücks gegen den Benutzerzwang verstößt,
- wider § 8 Abs. 1 einen Kamin oder ähnliche Einrichtungen zum Zwecke der Wärmeversorgung betreibt,

- im Gegensatz zu § 8 Abs. 2 nach Ablauf des dort genannten Zeitraumes den Anschluss an die Fernwärmeversorgung nicht vornimmt,
- ohne Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang eine Wärmeversorgungsanlage betreibt,
- entgegen § 8 Abs. 6 keine unverzügliche Mitteilung vornimmt,
- wider § 9 Abs. 2 den Anschluss nicht nach den Angaben und Anschlussbedingungen des Betreibers vornimmt,
- im Gegensatz zu § 11 Abs. 5 den Versorgungsanschluss verändert oder verändern lässt,
- entgegen § 11 Abs. 6 und § 12 Abs. 4 den autorisierten Beauftragten der Gemeinde keinen Zutritt gewährt oder den Anforderungen nicht Folge leistet,
- wider § 12 Abs. 1 das Warmwasser nicht in einwandfreiem Zustand zurückführt.

§ 15 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz- VZOG) vom 22.03.1990 (BGBl. I S.766, 784) in der derzeit geltenden Fassung.

§ 16 Schlussbestimmungen

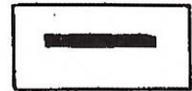
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königswartha, den 19.05.04

Anlage 1: Geltungsbereich

(Paschke)
Bürgermeister

Anlage 1
zur Fernwärmesatzung
der Gemeinde Königsw.



Grenze des
Geltungsber



Carola Wagner

Von: Gunnar Schneider <gunnar.schneider@sachsenenergie.de>
Gesendet: Donnerstag, 23. Mai 2024 15:56
An: Swen Nowotny
Cc: Steffi Kaufmann
Betreff: AW: [EXTERN:] WG: Anfrage Fernwärmesatzung

Hallo Swen,

wie eben besprochen haben wir das Vorhaben der Wohnungsgenossenschaft geprüft.

Von unsere Seite bestehen keine Einwände gegen die Errichtung.

Entschuldige die späte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Gunnar Schneider
Leiter Kommunalvertrieb

E-Mail: vertrieb.kommunal@SachsenEnergie.de
Telefon: +49 351 5630 40400

E-Mail: Gunnar.Schneider@SachsenEnergie.de
Telefon: +49 351 5630 23349
Mobil: +49 172 3735002

SachsenEnergie AG
Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden
www.SachsenEnergie.de

Sitz der Gesellschaft: Dresden
Handelsregister: Amtsgericht Dresden HRB Nr. 965
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dirk Hilbert
Vorstand: Dr. Frank Brinkmann (Vorsitzender)
Dr. Axel Cunow, Lars Seiffert

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie unter
www.SachsenEnergie.de/datenschutz

SachsenEnergie. Die Kraft, die uns verbindet.

Digitale Dienstleistungen für Kommunen auf einen Blick.

Rechnungen - Newsletter - Handelsinfos

[Jetzt hier anmelden](#)



Von: Swen Nowotny <buergermeister@koenigswartha.de>
Gesendet: Mittwoch, 8. Mai 2024 11:34
An: Gunnar Schneider <gunnar.schneider@sachsenenergie.de>
Betreff: [EXTERN:] WG: Anfrage Fernwärmesatzung

Achtung! E-Mail kommt von Extern. Bitte Vorsicht bei Anhängen und Links! [Hilfe zu SPAM und Phishing](#)

Wie eben besprochen, zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen / Z přecelnym postrowom

Swen Nowotny
Bürgermeister/wjesnjanosta
Gemeindeverwaltung Königswartha
Bahnhofstraße 4
02699 Königswartha
Gmejnski zarjad Rakecy
Dwórnišćowa dróha 4
02699 Rakecy
Tel.: 035931/23910
Fax: 035931/23919
E-Mail: buergermeister@koenigswartha.de
www.koenigswartha.de

Von: Wohnungsgenossenschaft Königswartha <wg.koenigswartha@t-online.de>
Gesendet: Dienstag, 7. Mai 2024 10:20
An: Swen Nowotny <buergermeister@koenigswartha.de>
Betreff: AW: Anfrage Fernwärmesatzung

Hallo Herr Nowotny,

hier nochmal eine Angabe zur Wärmemenge, die durch die PVT Anlage erzeugt werden soll.

Wir wollen im Sommer die Warmwasseraufbereitung komplett über die PVT Anlage absichern. Das wären dann ca. 160.000 kWh. Wir verbrauchen pro Jahr ca. 1 Mio kWh Fernwärme.

Eine genaue Angabe kann ich Ihnen erst nach Fertigstellung einer Machbarkeitsstudie zusenden. Ich hoffe, dass die Angaben erst mal ausreichend sind.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Woithe
0172 / 790 99 94
Vorstandsvorsitzender
Wohnungsgenossenschaft Königswartha eG

Kastanienring 5, 02699 Königswartha
Telefon: 035931 / 21005
Fax: 035931 / 295928
AG Dresden Gen.-reg.-Nr.: 280



Von: Swen Nowotny <buergermeister@koenigswartha.de>
Gesendet: Freitag, 3. Mai 2024 11:01
An: KÖWA <wg.koenigswartha@t-online.de>
Cc: Martina Nytsch-Menzel <haupt-bauverwaltung@koenigswartha.de>
Betreff: AW: Anfrage Fernwärmesatzung

Hallo Herr Woithe,

wir sind derzeit in der Prüfungsphase Ihre Anfrage betreffend. Am Dienstag haben wir das Thema im Ausschuss für Technische und Verwaltungsangelegenheiten vorberaten und der Verwaltung noch einige Recherche Aufträge erteilt.

Eine Fragestellung ging darum, mit welcher Leistung die geplante Anlage errichtet werden soll und mit wieviel Verbrauchseinsparung und damit weniger Abnahme aus dem Fernwärmenetz die Wohnungsgenossenschaft rechnet, wenn die Photovoltaikanlage komplett installiert ist. Es wäre schön, wenn Sie mir diese Fragen beantworten könnten.

Aufgrund der geplanten Investitionen im Heizkraftwerk werden wir Ihre Anfrage auch noch mit den zuständigen Mitarbeitern bei der SachsenEnergie besprechen. Aufgrund Urlaub gab es hierzu noch keine Kontaktmöglichkeit.

Soweit erst einmal der aktuelle Stand.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende.

Mit freundlichen Grüßen / Z přečelnym postrowom

Swen Nowotny
Bürgermeister/wjesnjanosta
Gemeindeverwaltung Königswartha
Bahnhofstraße 4
02699 Königswartha
Gmejnski zarjad Rakecy
Dwórniścowa dróha 4
02699 Rakecy
Tel.: 035931/23910
Fax: 035931/23919
E-Mail: buergermeister@koenigswartha.de
www.koenigswartha.de

Von: KÖWA <wg.koenigswartha@t-online.de>
Gesendet: Freitag, 3. Mai 2024 09:33
An: Swen Nowotny <buergermeister@koenigswartha.de>
Betreff: FW: Anfrage Fernwärmesatzung

Guten Morgen Herr Nowotny,

konnten Sie sich schon mit unserem Anliegen beschäftigen mit der Bitte um Rückmeldung.

Beste Grüße

Frank Woithe
Vorstandsvorsitzender
Wohnungsgenossenschaft Königswartha eG
Kastanienring 5
02699 Königswartha

----- Ursprüngliche Nachricht -----

Von: Wohnungsgenossenschaft Königswartha <wg.koenigswartha@t-online.de>

Datum: 18.04.24 11:18 (GMT+01:00)

An: Swen Nowotny <nowotny@koenigswartha.de>

Betreff: Anfrage Fernwärmesatzung

Guten Tag Herr Nowotny,

die nachfolgende Mail sende ich Ihnen als offizielle Anfrage zur Errichtung einer PVT Anlage auf den Dächern unserer Häuser. Wir wollen den Wärmebedarf wie in meiner Mail ganz unten an die ENSO im Sommer selbst erzeugen und nicht mehr den gesamten Wärmebedarf über die Fernwärme abdecken.

Die Stellungnahme der SachsenEnergie ist schon enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Woithe

0172 / 790 99 94

Vorstandsvorsitzender

Wohnungsgenossenschaft Königswartha eG

Kastanienring 5, 02699 Königswartha

Telefon: 035931 / 21005

Fax: 035931 / 295928

AG Dresden Gen.-reg.-Nr.: 280



Gemeindeverwaltung Königswartha

Gmejske zarjadnistwo Rakecy

Beschlussvorlage

TOP 11

Amt:	Finanzverwaltung	Datum:	19.06.2024
Einreicher:	Frau Pfeiffer		

Beratung und Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für die Errichtung eines Gehweges im Ortsteil Niesendorf

TOP 11a Beratung und Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha beschließt die Übertragung von 67.000,- € im Produkt 54.10.01.00 aus dem Haushaltsjahr 2023 in 2024 und eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 25.000,-€ zum Bau eines Gehweges im Ortsteil Niesendorf.

Die Finanzierung erfolgt aus den überplanmäßigen Zinserträgen der Geldanlagen 2024.

Begründung:

Der Ausschuss für Technische und Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde Königswartha entschied sich in 2023 die eingeplanten 67.000,-€ nicht für Straßeninstandsetzungsmaßnahmen, sondern für einen Gehweg im Ortsteil Niesendorf zu verwenden. Da die Vergabe der Bauleistung noch nicht erfolgt ist, sind die Mittel in das Haushaltsjahr 2024 zu übertragen.

Da die Submissionsergebnisse höher ausfallen, als erwartet, ist eine überplanmäßige Ausgabe notwendig. Aufgrund der nicht geplanten Zinserträge aus Festgeldanlagen wird die Gemeinde bis Ende 2024 Zinserträge in Höhe von mindestens der überplanmäßigen Ausgabe erzielen.

Königswartha, den 19.06.2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 15 + 1

anwesend:

Ja – Stimmen

Nein – Stimmen

Stimmenthaltung

Bürgermeister

Siegel



Gemeindeverwaltung Königswartha

Gmejske zarjadnistwo Rakecy

Beschlussvorlage

TOP 11

Amt:	Haupt- und Bauverwaltung	Datum: 19.06.2024
Einreicher:	Frau Nytsch-Menzel	

Beratung und Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für die Errichtung eines Gehweges im Ortsteil Niesendorf.

TOP 11 b: Beratung und Beschluss der Vergabe der Bauleistungen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Königswartha beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Errichtung eines Gehweges im Ortsteil Niesendorf mit einem Auftragswert in Höhe von 78.641,27 € Brutto an die Firma Bauunternehmen Martin Stolle aus Königswartha.

Begründung:

In der Sitzung des Ausschusses für technische- und Verwaltungsangelegenheiten am 28.02.2023 wurde über die Straßen und Wegeinstandsetzung im Gemeindegebiet Königswartha beraten. Dabei wurde unter anderem festgelegt einen Gehweg im OT Niesendorf entlang der Kreisstraße zu errichten, um den Weg zur Bushaltestelle für die Schulkinder und Bürger aus Niesendorf und die Waldbadbesucher sicherer zu machen.

Das Ingenieurbüro GIL aus Bautzen wurde mit der Planung beauftragt. Es erfolgte eine beschränkte Ausschreibung der Bauleistungen. Folgende Firmen wurden zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert:

Bauhof Soldan GmbH aus Hohendubrau
 Bauunternehmen Martin Stolle GmbH aus Königswartha
 Tiefbauunternehmen Bernd Gahno aus Groß Särchen
 Straßen und Tiefbau GmbH See aus Niesky
 Bistra Bau GmbH u. Co.KG

Zur Submission am 07.06.2024 lagen folgende Angebote vor:

Bauhof Soldan GmbH:	90.749,42 € Brutto
Bauunternehmen Martin Stolle GmbH:	78.641,27 € Brutto
STB See:	87.160,44 € Brutto

Nach Wertung der Angebote wurde als günstigster und wirtschaftlichster Bieter die Firma Martin Stolle GmbH aus Königswartha ermittelt. Die Finanzierung erfolgt über die im Haushalt der Gemeinde eingeplanten Mittel aus dem Produkt 54.10.01.00 in

Höhe von 67.000,00 € sowie der im Gemeinderat im TOP 11 a am 19.06.2024 beschlossenen überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 25.000,00 €.
Es wird empfohlen, der Firma Martin Stolle GmbH den Zuschlag zu erteilen.

Anlagen:

Vergabevorschlag

Königswartha, den 19.06.2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 15 + 1

anwesend:

Ja – Stimmen

Nein – Stimmen

Stimmenthaltung

Bürgermeister

Siegel



GIL | GANZHEITLICHE
INGENIEURLEISTUNGEN GMBH

Wir übernehmen Verantwortung!

Vergabevorschlag

nach Prüfschema des SächsVergabeG

123213 – Errichtung von Gehwegen in der Gemeinde Königswartha OT Niesendorf

Art der Ausschreibung:	Beschränkte Ausschreibung
Einreichungstermin am:	07.06.2024 10.00 Uhr
Ort der Submission:	Gemeindeverwaltung Königswartha Bahnhofstr. 4 02699 Königswartha

- Anlagen:
- Niederschrift über die Submission mit Angebotspreisübersicht (FB313-3S.)
 - Erste Durchsicht der Angebote (FB315)
 - Wertungsübersicht (FB321)
 - Vergabevermerk (FB331)
 - Preisspiegel geprüft
 - 3 Hauptangebote (Original)

1. Formale Angebotswertung

Zum Einreichungstermin am 07.06.2024, 10.00 Uhr, lagen von 3 Bietern Hauptangebote vor. Nebenangebote waren nicht zugelassen, es wurden keine eingereicht. Nachlass ohne Bedingungen wurde keinem Beter angeboten.

Die Angebotssummen sind in der Niederschrift über die Angebotseröffnung festgehalten.

2.1.a Zwingende Ausschlussgründe

Im Ergebnis der formalen Prüfung wurde kein zwingender Ausschlussgrund für die vorliegenden Angebote festgestellt.

2.1.b Fakultative Ausschlussgründe

Fakultative Ausschlussgründe lagen nicht vor.
Sämtliche Hauptangebote werden weiter geprüft.

2. Eignungsprüfung

Alle Bieter sind im Vorfeld der Ausschreibung auf ihre Eignung geprüft worden. Die geforderten Bieterangaben waren bei der Fa. STB See GmbH und Bauhof Soldan GmbH vollständig, die Fa. Martin Stolle hat diese Angaben nach Aufforderung nachgereicht.

Aus der Prüfung ergeben sich keine negativen Wertungskriterien.

Die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen wurden von allen Bietern ohne Einschränkung anerkannt.

3. Prüfung der Angemessenheit des Preises

Die Rangfolge der zu wertenden Angebote ist in der Tabelle „Wertungssummen“ dargestellt. Es ergaben sich keine Korrekturen bei der rechnerischen Prüfung der Hauptangebote.

In die engere Wahl kommen die Firmen:

- | | |
|---------------------------------|--|
| - Rang 1: BU Martin Stolle GmbH | geprüfte Angebotssumme: 78.641,27 € brutto |
| Rang 2 STB See GmbH | geprüfte Angebotssumme: 87.160,44 € brutto |
| - Rang 3: Bauhof Soldan | geprüfte Angebotssumme: 90.749,42 € brutto |

Die weitere Prüfung erfolgt für die drei Bieter.

4. Prüfung Hauptangebote

4.1 Prüfung der Angebotsendsumme

Die Differenz des preisgünstigsten Bieters (BU Martin Stolle GmbH) zum Zweitplatzierten (STB See GmbH) beträgt 11%, die Differenz zum Drittplatzierten beträgt nochmals 4%.

Die Prüfung der Einzelpreise ergab aber keine Besonderheiten, die eine extra Prüfung erforderlich machen würden.

4.2 Prüfung der Formblätter EFB-Preis

Das EFB- Formblatt war nicht gefordert, da die Firmen im Vorfeld ausgewählt wurden und die Einhaltung des Mindestlohns geprüft wurde.

Der Nachunternehmeranteil beträgt bei allen drei Firmen unter 50%.

4.3 Prüfung von Einzelpreisen

4.3.1 Fa. BU Martin Stolle GmbH

Das Angebot ist ausgewogen kalkuliert.

4.3.2 Fa. STB See GmbH

4.3.3 Fa. Bauhof Soldan GmbH

Das Angebot ist ausgewogen kalkuliert.

5. Prüfung Nebenangebote

Entfällt

6. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes

6.1 Angebot BU Martin Stolle GmbH (Rang 1)

Das Angebot ist schlüssig. Auf ein Unterangebot kann nicht geschlossen werden.
Die angebotenen Preise erscheinen auskömmlich.
Mischkalkulationen sind nicht erkennbar.
Aus den vorangegangenen Prüfungsstufen ergeben sich keine negativen Wertungskriterien.

Das Angebot liegt preislich auf Rang 1 und ist das insgesamt wirtschaftlichste Angebot.

6.2 Angebot STB See GmbH (Rang 2)

Das Hauptangebot ist schlüssig. Auf ein Unterangebot kann nicht geschlossen werden.
Die angebotenen Preise erscheinen auskömmlich.
Mischkalkulationen sind nicht erkennbar.
Aus den vorangegangenen Prüfungsstufen ergeben sich hinsichtlich des Hauptangebotes keine negativen Wertungskriterien.

Das Angebot liegt preislich auf Rang 2. Es ist nicht das wirtschaftlichste Angebot.

6.3 Angebot Fa. Bauhof Soldan (Rang 3)

Das Hauptangebot ist schlüssig. Auf ein Unterangebot kann nicht geschlossen werden.
Die angebotenen Preise erscheinen auskömmlich.
Mischkalkulationen sind nicht erkennbar
Aus den vorangegangenen Prüfungsstufen ergeben sich hinsichtlich des Hauptangebotes keine negativen Wertungskriterien.

Das Angebot liegt preislich auf Rang 3. Es ist nicht das wirtschaftlichste Angebot.

7. Vergabevorschlag

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Prüfungsstufen beurteilen wir das Angebot der Firma BU Martin Stolle GmbH als das Wirtschaftlichste.

Für die Baudurchführung wird der Bieter

BU Martin Stolle GmbH
Mileler Str. 51 OT Oppitz
02699 Königswartha

mit der Auftragssumme von **78.641,27 € Brutto**

vorgeschlagen.

Die Zuschlagsfrist endet am 07.07.2024

Aufgestellt am 11.06.2024


.....
Birgit Reitz

Kontakt:
GIL Ganzheitliche Ingenieurleistungen GmbH, Alt-Ratwitz 1a, 02625 Bautzen
Tel. 03591 3757-24, Fax 03591 3757-55, E-Mail: breitz@gil-gmbh.com